

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)**

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) am **Donnerstag**, dem **11.11.21** um **19:00 Uhr** im großen Saal des Bürgerhauses lade ich Sie herzlich ein.

### **TAGESORDNUNG:**

1. **Finanzbericht zum 30.09.2021**
2. **Alternativvorschlag zur Sanierung Rathaus,  
hier: Informationsvorlage des Bürgermeisters**
3. **Kindertagesstätte Kapellenberg; Erweiterung**
4. **Anpassung der Betriebsverträge für die vier katholischen Kindertagesstätten**
5. **Einführung der elektronischen Akte (eAkte)**
6. **Interkommunales Vergabezentrum Viernheim - Ried**
7. **Verschiedenes**
8. **Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen**

**TOP 8 soll in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden.**

Viernheim, den 5. November 2021

Der Vorsitzende

gez.: Dr. Jörn Ritterbusch

Scannen Sie den QR-Code, um zur BürgerApp zu gelangen:





Zu der auf **Donnerstag**, den **11.11.2021**, um 19:00 Uhr, im großen Saal des Bürgerhauses anberaumten **Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)** waren erschienen:

**VOM HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS (WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG):**

<b>CDU:</b>	Ergler, Volker	Ausschussmitglied
	Frank, Elvira	Stellv. Ausschussmitglied
	Haas, Michael	Ausschussmitglied
	Haas, Sigrid	2. Stellv. Vorsitzende
<b>SPD:</b>	Dr. Ritterbusch, Jörn	Vorsitzender
	Hanf, Alicia	Ausschussmitglied
	Kosbau, Michael	Ausschussmitglied
<b>UBV:</b>	Heilmann, Florian	Ausschussmitglied
<b>Grüne:</b>	Klauder, Thomas	Ausschussmitglied
	Pfenning, Astrid	1. Stellv. Vorsitzende
<b>FDP:</b>	Gieding, Tobias	stellv. Ausschussmitglied

**VON DER Stadtverordnetenversammlung:**

Kempf, Ralf

**VOM MAGISTRAT:**

Baaß, Matthias      Bürgermeister

**VON DER VERWALTUNG:**

Fleischer, Michael      Haupt- und Rechtsamt  
Haas, Philipp      Haupt- und Rechtsamt  
Rohrbacher, Stefanie      Kämmereiamt  
Haas, Rudolf      Amt für Soziales und Standesamt

**ALS SCHRIFTFÜHRERIN:**

Reiners, Simone      Schriftführerin

**VON DER PRESSE:**

Viernheimer Tageblatt  
Südhessen Morgen

**ZUHÖRER:**

0

Ausschussvorsitzender Dr. Jörn Ritterbusch eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.



## TAGESORDNUNG:

1. Finanzbericht zum 30.09.2021
2. Alternativvorschlag zur Sanierung Rathaus,  
hier: Informationsvorlage des Bürgermeisters
3. Kindertagesstätte Kapellenberg; Erweiterung
4. Anpassung der Betriebsverträge für die vier katholischen Kindertagesstätten
5. Einführung der elektronischen Akte (eAkte)
6. Interkommunales Vergabezentrum Viernheim - Ried
7. Verschiedenes
8. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen



### 1. Finanzbericht zum 30.09.2021

**Bezug:** Vorlage des Kämmereiamtes vom 27.10.2021

**Ausschussvorsitzender Dr. Ritterbusch** verwies auf o.a. Vorlage.

**Stadtverordneter Ergler** fragte nach dem erhaltenen Corona-Ausgleich von 5 Mio. €. Da der tatsächliche Ausfall der Gewerbesteuer nur 1 Mio. € betragen habe, müsse man diesen „Zufluss“ doch irgendwo sehen. Zudem fragte er nach den Gewinnen aus den Verkäufen der Grundstücke im Bannholzgraben II.

**Kämmereiamtsleiterin Rohrbacher** antwortete, dass man dies im Überschuss des Jahresabschluss 2020 sehen könne. Die Verkäufe aus dem Bannholzgraben sind im Finanzhaushalt 2021 zu sehen. Nach der Erschließung und der Ablöse von Krediten, werde man dann im nächsten Jahr sehen, wie hoch der Überschuss werde. Man rechne mit ca. 4 – 5 Mio. €.

Der Ausschuss nahm die Vorlage zur Kenntnis.

**Auszug:** Kämmereiamt

### 2. Alternativvorschlag zur Sanierung Rathaus, hier: Informationsvorlage des Bürgermeisters

**Bezug:** Vorlage des Bürgermeisters vom 05.10.2021

**Bürgermeister Baaß** erklärte, er habe in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Juni den Wunsch verspürt über Alternativen zur Rathaussanierung nachzudenken. Deswegen habe er über den Sommer, gemeinsam mit dem Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt, dem Hauptamt, den Stadtwerken und der Kämmerei, den in der Vorlage beschriebenen alternativen Vorschlag entwickelt. Dabei handele es sich um eine flexible Lösung, in der die Innensituation mit aufgegriffen sei.

**Stadtverordneter Ergler** fragte nach einem Zeitplan zur Umsetzung. Des Weiteren erkundigte er sich nach dem Gebäude in dem derzeit die Commerzbank-Filiale ist. Es fehle an Barrierefreiheit.

**Bürgermeister Baaß** bestätigte, dass man mit dem Eigentümer im Gespräch sei, allerdings nicht soweit, dass man genauere Auskünfte erteilen könne. Die Barrierefreiheit habe man im Blick. Vor einer möglichen Anmietung werde man aber natürlich auf die Gremien zugehen. Man habe bereits eine Summe in den Haushalt 2022 eingestellt, damit man handlungsfähig sei.

Auf Nachfrage der **Stadtverordneten Haas** bzgl. der Nutzung des Rathausgebäudes nach dem Auszug der Stadtverwaltung, erläuterte **Bürgermeister Baaß**, dass es unterschiedlichste Ideen gebe. Man müsse sich aber im ersten Schritt überhaupt für den Neubau entscheiden, damit diese weiteren Planungen angegangen werden könnten. Dies solle dann aber selbstverständlich unter Bürgerbeteiligung in einem Stadtentwicklungsverfahren eruiert werden.

**Stadtverordneter Ergler** fragte, wo der Unterschied liege, wenn die Stadtwerke Viernheim GmbH anstatt der Stadt selbst, das neue Gebäude bauen.

**Bürgermeister Baaß** antwortete, dass für die GmbH „einfachere“ Ausschreibungsvorschriften gelten, als für die Stadt.

**Stadtverordneter Ergler** erwiderte, dass die Stadt trotzdem die Risiken tragen werde, da die Stadtwerke GmbH eine Tochter der Stadt sei. Zudem regte er eine Vergabe des derzeitigen Grundstücks in Erbpacht an. Er wolle alle Möglichkeiten geprüft haben (pro/contra), bevor diese Jahrhundertentscheidung getroffen werde.

**Bürgermeister Baaß** stellte klar, dass diese Vorlage kein Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gewesen sei. Er habe den Eindruck aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Juni aufgegriffen und gehandelt. Wenn die Stadtverordnetenversammlung weitere Alternativen geprüft haben möchte, müsse sie dies in Auftrag geben.

**Auszug:** Bürgermeister, BVLA, Kämmerei, Hauptamt, Stadtwerke

### **3. Kindertagesstätte Kapellenberg; Erweiterung**

**Bezug:** Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamts vom 12.10.2021

Der Ausschuss hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

**Auszug:** dto.

### **4. Anpassung der Betriebsverträge für die vier katholischen Kindertagesstätten**

**Bezug:** Vorlage des Amtes für Soziales und Standesamt 27.10.2021

**Ausschussvorsitzender Dr. Ritterbusch** verwies auf o.a. Vorlage und übergab der Verwaltung das Wort.

**Bürgermeister Baaß** verwies auf die Vorlage aus dem Februar. Das Bistum wolle an den Förderungen von Land und Bund beteiligt werden. Ein weiterer Grund sei die Zusammenlegung der Pfarreien gewesen.

Auf Nachfrage des **Stadtverordneten Heilmann**, erläuterte der **Amtsleiter für das Sozial- und Standesamt Haas**, dass die Kirche selbst noch ca. 300.000 € aufwenden müsse.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der katholischen Kirche nach dem vorliegenden Mustervertrag angepasste Betriebsverträge für die Kindertagesstätten Johannes XXIII., Maria Ward, St. Hildegard und St. Michael abzuschließen.

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

**Auszug:** ASS, BVLA

### **5. Einführung der elektronischen Akte (eAkte)**

**Bezug:** Vorlage des Hauptamtes vom 22.09.2021

**Bürgermeister Baaß** erklärte, dass das Ziel verfolgt werde, dass alle Mitarbeitenden bis 2025 mobil Arbeiten können. Ein entscheidendes Element hierfür sei die eAkte. Der Magistrat habe dem ausgewählten Anbieter (ekom21) den Auftrag erteilt. Da viele Fachverfahren bereits von der ekom21 genutzt werden, können diese gut eingebunden werden.

Auf Nachfrage der **Stadtverordneten S. Haas, Ergler und Dr. Ritterbusch**, führte der **stellv. Hauptamtsleiter Philipp Haas** aus, dass man derzeit an den Vorarbeiten, wie einem Aktenplan, arbeite. Als Pilotämter wurden die Kämmerei und das Hauptamt ausgewählt, da dort bereits viele Verfahren der ekom21 genutzt werden. Man werde dann Schritt für Schritt die Abstimmung mit jedem einzelnen Amt angehen. Bis 2025 wolle man dies im ganzen Rathaus umgesetzt haben. Probleme sehe man noch bei der rechtssicheren Archivierung, da unterschiedlichste Fristen zu beachten seien. Auch diese müsse jeweils mit dem Fachamt abgeklärt werden. Teilweise könnten kleinere Aktenmengen von den Mitarbeitenden selbst eingescannt werden, bei größeren Mengen werde man aber auf einen Dienstleister zurückgreifen müssen.

**Stadtverordnete Hanf** fragte nach dem Schulungsbedarf für die Mitarbeitenden. **Stellv. Amtsleiter Haas** sagte, dass dies für alle Mitarbeitenden geplant sei.

Der Ausschuss nahm die Vorlage zur Kenntnis.

**Auszug:** Haupt- und Rechtsamt

## 6. Interkommunales Vergabezentrum Viernheim - Ried

**Bezug:** Vorlage des Hauptamtes vom 20.10.2021

**Bürgermeister Baaß** erklärte, dass man zahlreiche Vergaben habe. Das Vergabeverfahren an sich sei allerdings ein rechtlich äußerst komplexes Fachgebiet. Für die einzelnen Mitarbeitenden sei dies nicht mehr zu überblicken.

Durch den Wechsel des Herrn Geschwind aus der Vergabestelle Lampertheim zum Ordnungsamt Viernheim, sei man auch in Lampertheim in Not geraten. Da mehr als eine für diesen Bereich zuständige Person Sinn ergebe, sei man auf die Idee eines Zusammenschlusses gekommen. Es wurden darüber hinaus auch Biblis, Bürstadt und Groß-Rohrheim angefragt, die sich ebenfalls anschließen möchten.

Nun bedarf es einem Auftrag der Stadtverordnetenversammlung. Die Kosten würden auf alle Städte/Gemeinden verteilt. Es gebe einen Grundstock, den alle zahlen müssten, danach dann einen Anteil je nach Anzahl der Vergaben. Das Land fördere das Projekt mit ca. 60.- 70.000 €. Geplant sei diese Stelle in Viernheim anzusiedeln. Durch den Ruhestand des langjährigen Haupt- und Rechtsamtsleiters, sei eine Umstrukturierung vorgesehen, in diese die Vergabestelle gut passe.

**Stadtverordnete Pfenning** fragte nach der Anzahl der benötigten Stellen. **Bürgermeister Baaß** antwortete, dass man bei einer Einwohnerzahl von ca. 100.000, mit 2 bis 2,5 Stellen rechnen müsse.

**Stadtverordnete Hanf** fragte nach dem Zeitplan zur Umsetzung. **Bürgermeister Baaß** antwortete, dass man hoffe im Laufe des Jahres 2022 die Planungen in die Tat umsetzen zu können.

### **Beschluss:**

1. Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Viernheim, Lampertheim, Bürstadt und der Gemeinden Biblis und Groß-Rohrheim wird ein Interkommunales Vergabezentrum Viernheim - Ried aufgebaut, welches bei der Stadt Viernheim eingerichtet werden soll.
2. Die kooperierenden Verwaltungen werden beauftragt, eine gemeinsame Konzeption zu erarbeiten, welche Zielsetzung, Organisationsstruktur, Finanzierung und Zeitplan beinhaltet und auf deren Grundlage eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens im Rahmen der Interkommunalen Zu-

sammenarbeit mit den beteiligten Städten und Gemeinden erarbeitet wird. Konzeption und öffentlich-rechtliche Vereinbarung sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Anhand der gefassten Beschlüsse sind Fördermittel aus dem Förderprogramm „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit“ des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu beantragen.

**Abstimmung:** Einstimmig, 0 Enthaltung(en)  
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Ausschussmitglieder anwesend)

**Auszug:** Bürgermeister, Haupt- und Rechtsamt - Abt. Organisation

## 7. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

**ENDE DER SITZUNG: 20:15 Uhr**

◆ : ◆ : ◆ : ◆ : ◆

**DER VORSITZENDE:**

gez.: Dr. R i t t e r b u s c h

Dr. Jörn Ritterbusch

**DIE SCHRIFTFÜHRERIN:**

gez.: R e i n e r s

Simone Reiners

**F.d.R.d.A.**

Inspektorin

**TOP:** \_\_\_\_\_

Viernheim, den 27. Oktober 2021

**Federführendes Amt**

20 Kämmereiamt

<b>Aktenzeichen:</b>	901-300
<b>Diktatzeichen:</b>	TR
<b>Drucksache:</b>	IV-108-2021/XIX
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	11.11.2021	

**Informationsvorlage**

**Finanzbericht zum 30.09.2021**

**Mitteilung/Information**

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO besteht dahingehend Berichtspflicht, dass die parlamentarischen Gremien mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten sind.

Dem Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung wird der Finanzbericht 2021 mit Stand vom 30.09.2021 hiermit zur Kenntnis gegeben.

Entsprechende Vorlage erfolgt auch an die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 12.11.2021.

STADT  
VIERNHEIM



# FINANZBERICHT ZUM 30.09.2021

**Prognose zum Verlauf des  
Haushaltsjahres 2021**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbericht .....</b>	<b>4</b>
1.1. Ergebnishaushalt .....	4
1.2. Finanzhaushalt.....	5
<b>2. Die Budgets der Ämter im Einzelnen .....</b>	<b>7</b>
01.1110.02 Magistrat .....	7
01.1110.03 Gleichstellung von Frau und Mann .....	7
01.1110.04 Personalrat .....	8
01.1110.06 Haupt- und Rechtsamt.....	9
01.1110.07 Kämmereiamt.....	9
01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung .....	11
01.1110.11 Kultur- und Sportamt .....	11
02.1210.01 Wahlen .....	12
02.1220.01 Bürgerservice, Meldeangelegenheiten.....	12
05.3110.01/02.1220.02 Allg. Sozialverwaltung/Personenstandswesen .....	13
02.1220.04 Ordnungsamt.....	14
02.1260.01 Feuerwehr.....	15
04.2520.01 Museum.....	15
04.2630.01 FB Musik, Kunst, Kultur .....	16
04.2710.01 VHS.....	16
04.2720.01 Stadtbücherei .....	17
05.3151.01 Seniorenbüro (ehemals Seniorenberatungsstelle).....	17
06.3625.01 Sonstige Jugendarbeit .....	18
07.4140.01 Fachbereich Bürgerkommune .....	19
09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung .....	19

11.5370.01 Abfallentsorgung .....	20
11.5380.01 Stadtentwässerung .....	21
14.5610.01 Brundtlandbüro.....	21
15.5710.01 Wirtschaftsförderung .....	22
<b>3. Gesamtpersonal-, Gesamtbewirtschaftungs-, Gesamtinstandhaltungs- &amp; Gesamtgeschäftsausgabenbudget .....</b>	<b>23</b>
Gesamtpersonalbudget .....	23
Gesamtbewirtschaftungsbudget.....	23
Gesamtinstandhaltungsbudget.....	24
Gesamtgeschäftsausgabenbudget .....	24
<b>4. Investitionen .....</b>	<b>26</b>
01.1110.05 Gebäudemanagement „Rathaus“ .....	26
01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung .....	26
02.1260.01 Feuerwehr .....	27
09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung .....	27
11.5380.01 Stadtentwässerung.....	28
<b>5. Anlage.....</b>	<b>29</b>

# 1. Vorbericht

## 1.1. Ergebnishaushalt

	Plan	Stand 30.09.2021	Prognose 31.12.2021
<b>Ordentliches Ergebnis</b>			
Erträge	82.469.131,00 €	64.535.330,93 €	85.191.000,00 €
Aufwendungen	<u>82.455.963,00 €</u>	<u>63.203.799,82 €</u>	<u>82.879.000,00 €</u>
Überschuss	13.168,00 €	1.331.531,11 €	2.312.000,00 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>			
Erträge	0,00 €	50.135,67 €	51.000,00 €
Aufwendungen	<u>0,00 €</u>	<u>145.292,82 €</u>	<u>150.000,00 €</u>
Fehlbetrag (-)	0,00 €	-95.157,15 €	-99.000,00 €
<b>Jahresergebnis</b>			
<b>Überschuss</b>	<b>13.168,00 €</b>	<b>1.236.373,96 €</b>	<b>2.213.000,00 €</b>

### Zu erwartendes Jahresergebnis 2021

Erfreulicherweise ist seit dem vorangegangenen Bericht das Gewerbesteueraufkommen weiterhin stetig angestiegen und weist derzeit ein Plus von rund 3,9 Mio. € gegenüber dem Ansatz aus. Auch bei der Schlüsselzuweisung ergeben sich Mehrerträge in Höhe von 624.000 €. Die zusätzlichen Einnahmen bei Gewerbesteuer und Schlüsselzuweisung führen systembedingt zu höheren Umlageleistungen bei Heimat- und Gewerbesteuerumlage (insgesamt 600.000 €) sowie bei Kreis- und Schulumlage (insgesamt 323.000 €). Dagegen ist mit einem Rückgang bei den Gemeindeanteilen und beim Familienleistungsausgleich zu rechnen (insgesamt 968.000 €).

Die Auswirkungen der Pandemie sind durch geringere Erträge vor allem im Bereich der VHS und Musikschule weiterhin spürbar. Im Gegenzug ergeben sich durch ausgefallene Kurse und Veranstaltungen geringere Kosten im Aufwandsbereich. In der Regel können dadurch die Weniger-Erträge kompensiert werden. Was darüber hinaus geht, kann durch die Mehr-Erträge im Steuerbereich gedeckt werden.

Insgesamt wird derzeit mit einem Überschuss im **ordentlichen Ergebnis** gerechnet. Sofern sich die Steuererträge gegenüber der Prognose verbessern sollten, könnte dies dazu führen, dass FAG-Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage der Jahre 2022 und 2023 gebildet werden müssten. Dann würde sich das ordentliche Ergebnis in 2021 entsprechend verschlechtern.

Das **außerordentliche Ergebnis** wird voraussichtlich mit einem Fehlbetrag abschließen, sofern sich im Laufe des Jahres nicht noch außerordentliche Erträge (z.B. durch Grundstücksverkäufe über dem Buchwert) ergeben sollten. Grund für die Höhe der außerordentlichen Aufwendungen sind coronabedingte Anschaffungen wie Schnelltests für Kitas und Mitarbeitende der Stadtverwaltung. Ein Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis kann durch die Rücklage abgedeckt werden.

Weitere Informationen können den einzelnen Budgets entnommen werden.

## 1.2. Finanzhaushalt

	<b>Plan</b>	<b>Stand 30.09.2021</b>	<b>Prognose 31.12.2021</b>
Saldo Ein- und Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit	2.231.698,00 €	-3.210.173,57 €	4.081.424,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.517.700,00 €	9.392.702,65 €	11.700.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.670.845,00 €	-2.428.290,62 €	-11.400.000,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.105.145,00 €	0,00 €	2.893.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-3.198.263,00 €</u>	<u>-2.438.871,36 €</u>	<u>-3.150.000,00 €</u>
<b>Zahlungsmittelbedarf (-) -überschuss</b>	<u>-1.014.565,00 €</u>	<u>1.315.367,10 €</u>	<u>4.124.424,00 €</u>

### Zu erwartendes Jahresergebnis 2021

Nach derzeitigem Stand geht die Verwaltung davon aus, dass sich der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** im Vergleich zum Ansatz um rund 1,8 Mio. € verbessert. Damit wäre gewährleistet, dass die Tilgung aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann.

Voraussichtlich werden bei den **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** lediglich 50% der in 2021 geplanten Fördermittel für Stadtumbau West abgerufen. Der restliche Abruf erfolgt erst in 2022. Dies korrespondiert mit geringeren Auszahlungen für diesen Zweck im laufenden Jahr. Im Rahmen der Baulandentwicklung Bannholzgraben II wird mit Erlösen von rund 10 Mio. € aus Grundstücksverkäufen gerechnet.

Bei verschiedenen Investitionen verzögerte sich der ursprünglich geplante Baubeginn. Das führt dazu, dass im laufenden Jahr weniger Mittel zur Auszahlung kommen und bei den

**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** der Planansatz nicht erreicht wird.

Die Kreditaufnahme aus der Haushaltsermächtigung 2020 erfolgt Anfang November, sodass die **Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit** mit 2.893.000,00 € abschließen werden.

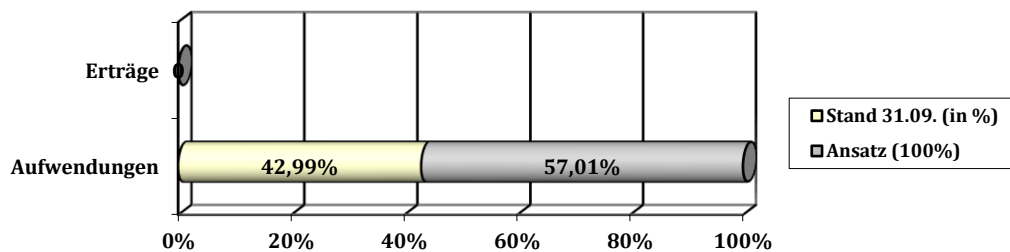
Die Tilgungsleistungen im Rahmen der **Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit** werden aufgrund der späteren Kreditaufnahme aus der Haushaltsermächtigung 2020 um 48.000 € zurückgehen.

Der **jahresbezogene Zahlungsmittelbedarf** verbessert sich laut Prognose um rund 5,1 Mio. €.

## 2. Die Budgets der Ämter im Einzelnen

### 01.1110.02 Magistrat

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	3.790,00	1.629,30	-2.160,70

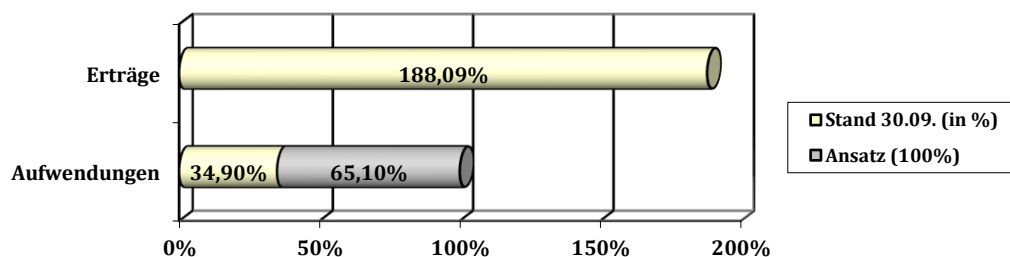


Das Jahresbudget der Presse- und Informationsstelle mit einem Ansatz im Aufwendungsbereich von 3.790,- € wird eingehalten werden.

Der Budgettring umfasst die Produkte **05.3310.01 „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“** und **01.1110.02 „Magistrat“**.

### 01.1110.03 Gleichstellung von Frau und Mann

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	512,00	963,00	+451,00
Aufwendungen	15.387,00	5.370,69	-10.016,31

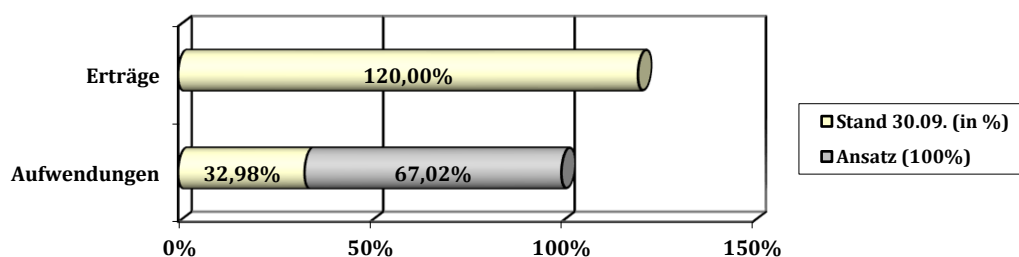


Im Budget **01.1110.03 „Gleichstellung von Frau und Mann“** wird es im Haushaltsjahr 2021 coronabedingt vermehrt zu Einsparungen im Aufwandsbereich kommen. Dies wirkt sich vornehmlich bei den Sachkonten **6790003 Frauen-Nachtfahrdienst** und **6993014 Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit** aus. Die Frauen-Nachtfahrten sind weiter zurück gegangen (u.a. durch Ausgangsbeschränkungen) und geplante Veranstaltungen konnten nicht im vollen Umfang durchgeführt werden.

Die Mehrerträge ergeben sich besonders durch die Kooperationsveranstaltung mit dem DGB Viernheim, Lernmobil e.V. und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Bergstraße zum Internationalen Frauentag.

#### 01.1110.04 Personalrat

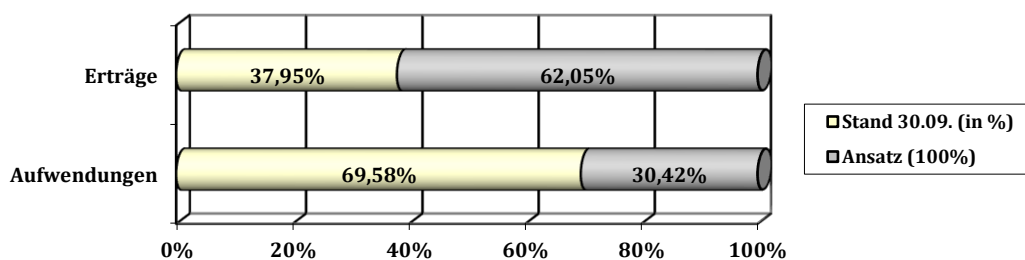
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	500,00	600,00	+100,00
Aufwendungen	11.950,00	3.941,53	-8.008,47



Die Planansätze für das Haushaltsjahr 2021 im Budgetring **01.1110.04 „Personalrat“** werden voraussichtlich eingehalten oder leicht unterschritten. Mehrerträge können durch die Teilnahmegebühren der Gemeinschaftsveranstaltungen am 09.09.2021 erreicht werden. Die Aufwendungen für 2021 werden für Dienstjubiläen und Gemeinschaftsveranstaltungen der Stadt Viernheim verwendet.

## 01.1110.06 Haupt- und Rechtsamt

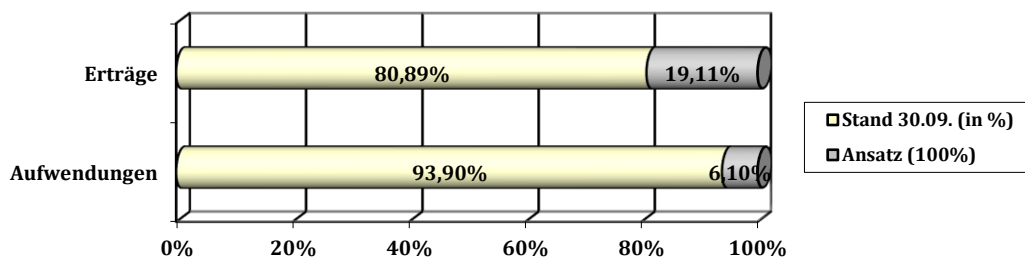
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	34.840,00	13.220,90	-21.619,10
Aufwendungen	1.460.794,00	1.016.414,98	-444.379,02



Nach aktuellem Stand kann das Budget **01.1110.06 des „Haupt- und Rechtsamts“** im Haushaltsjahr 2021 weitestgehend eingehalten werden. Mehraufwendungen ergaben sich durch die Beschaffung einer Beschallungsanlage für das Bürgerhaus im **Produkt 01.1110.01 Stadtverordnetenversammlung** von rd. 3.160 € und im **Produkt 01.1110.05 Gebäudemanagement Rathaus** aufgrund einer Mieterhöhung von Pamina von rd. 1.215 €.

## 01.1110.07 Kämmereiamt

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	65.450.146,00	52.943.225,41	-12.506.920,59
Aufwendungen	35.127.782,00	32.984.973,42	-2.142.808,58



Aufgrund der Mai-Steuerschätzung kommt es bei den **Gemeindeanteile an der Einkommensteuer** zu einem Rückgang von rund 709.000 €, bei den **Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer** ergibt sich eine Minderung von rund 66.000 € gegenüber dem Ansatz und die Erträge des **Familienleistungsausgleichs** werden voraussichtlich um 193.000 €



geringer ausfallen.

Die Festsetzung der **Schlüsselzuweisungen** ergibt ein Plus von rund 624.000 €. Dies wirkt sich jedoch negativ auf die Zahlung der **Kreis- und Schulumlage** aus, welche um 323.000 € im Vergleich zum Ansatz steigt. Dagegen entlasten Rückstellungenentnahmen in Höhe von 354.000 €, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 für die Kreis- und Schulumlage gebildet wurden und bisher nicht eingeplant waren, den Haushalt.

Die **Gewerbsteuer** verzeichnet momentan ein Plus von rund 3,9 Mio. € gegenüber dem Ansatz. Da diese im Laufe des Jahres starken Schwankungen unterliegt, ist es vom derzeitigen Stand schwierig eine verlässliche Prognose zum Jahresende abzugeben. Bleibt es bei diesem Plus, müssen insgesamt rund 600.000 € zusätzlich an **Heimat- und Gewerbesteuerumlage** geleistet werden.

Einen leichten Anstieg verzeichnet die **Grundsteuer B** mit rund 82.000 €, die im Gegensatz zur Gewerbesteuer keinen großen Schwankungen ausgesetzt ist.

Bei der **Spielapparatesteuer** werden coronabedingt ca. 750.000 € geringere Erträge erwartet.

Ausgehend vom aktuellen Stand der Gewerbesteuer können die Rückgänge bei den Gemeindeanteilen, beim Familienleistungsausgleich und der Spielapparatesteuer kompensiert werden. Rechnet man alle Posten zusammen, ergäben diese im Moment ein Plus von rund 2,3 Mio €.

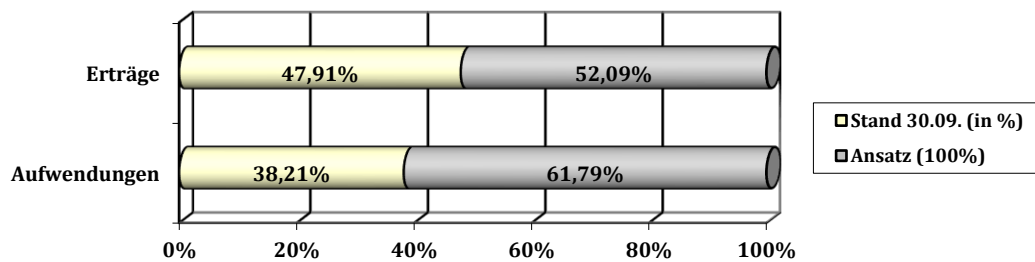
Bei den „**Erträgen aus anderen Beteiligungen**“ verringert sich der Ertrag voraussichtlich um rund 110.000 € im Verhältnis zum Ansatz (= 500.000 €). Dies führt gleichzeitig zu Einsparungen bei Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag (insgesamt -17.400 €). Weitere Einsparungen ergeben sich bei den **Liquiditätskreditzinsen** (-30.000 €), da in 2021 bisher keine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten erfolgte und auch bis Ende des Jahres nicht damit zu rechnen ist. Durch die spätere Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens aus der Kreditermächtigung 2020 können bei den **Kreditmarktzinsen** 70.000 € eingespart werden.

Dagegen ist bei den „**Bankspesen/Kosten des Geldverkehrs**“ mit Mehraufwendungen in Höhe von rund 40.000 € zu rechnen, die sich hauptsächlich aus der Zahlung von Verwahrungsgelten ergeben.

Die weiteren Sachkonten des Budgets entwickeln sich nach Plan.

## 01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	3.322.064,00	1.591.726,22	-1.730.337,78
Aufwendungen	3.266.245,00	1.248.127,90	-2.018.117,10



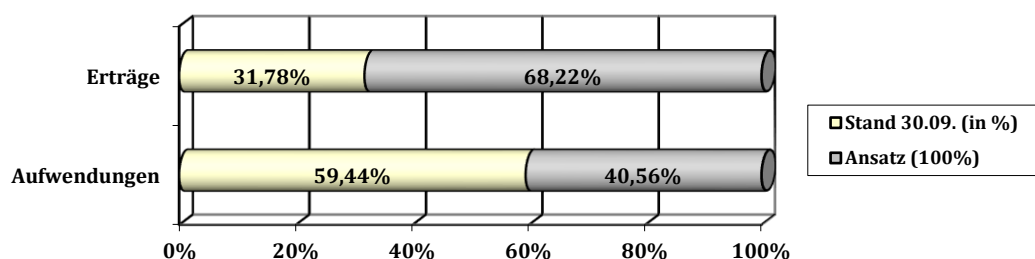
Die Planansätze im Budgetring **01.1110.08 „Liegenschaftsverwaltung“** können weitestgehend eingehalten werden.

Für die **Sanierungsmaßnahme** (Erneuerung des Dachs sowie des Wärmedämmverbundsystems) an der **Rudolf-Harbig-Halle** sind 1.870.000 € geplant. Aufgrund eines nicht vorhersehbaren Wechsels bei der vergebenen Dienstleistung für die Betreuung der Sanierungsmaßnahme durch einen Architekten ist ein zeitlicher Verzug eingetreten. Die Architekturleistungen wurden neu vergeben und derzeit wird die Planung der Dachsanierung bearbeitet.

Hierdurch kann mit einer **Kostensparnis von ca. 350.000 €** gerechnet werden.

## 01.1110.11 Kultur- und Sportamt

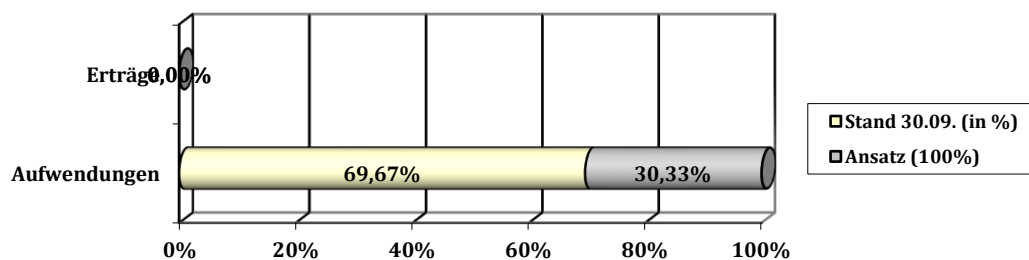
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	32.200,00	10.234,00	-21.966,00
Aufwendungen	270.645,00	160.874,67	-109.770,33



Durch die zweitweise Schließung des Bürgerhauses und des Grillhauses kommt es zu Mindererträgen in Höhe von ca. 11.400 €. Die Aufwendungen des Budgets **01.1110.11** „**Kommunales Freizeit- und Sportbüro**“ bewegen sich innerhalb der Planansätze und durch Einsparmaßnahmen kann der Fehlbetrag im Ertragsbereich ausgeglichen werden.

### 02.1210.01 Wahlen

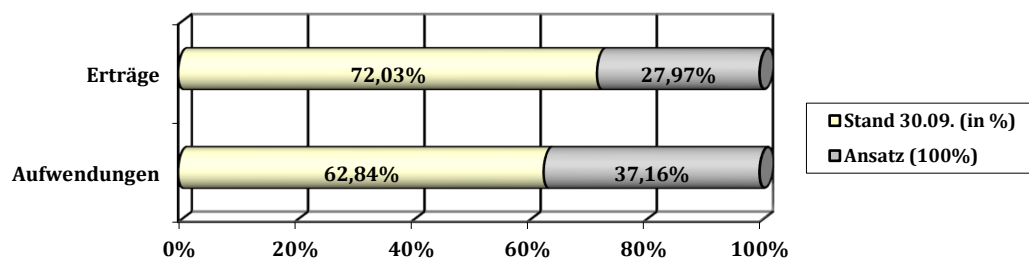
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	154.300,00	107.501,55	-46.798,45



Die Planansätze im Budgetring **02.1210.01** „**Wahlen**“ werden im Aufwandsbereich leicht unterschritten.

### 02.1220.01 Bürgerservice, Meldeangelegenheiten

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	236.200,00	170.132,70	-66.067,30
Aufwendungen	166.890,00	104.875,55	-62.014,45

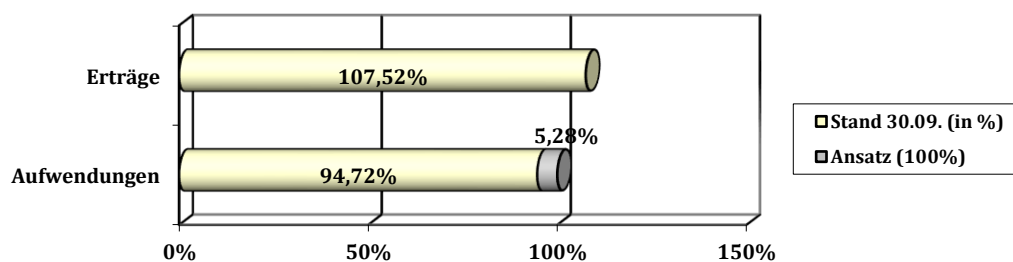


Der Planansatz im Budget **02.1220.01 „Bürgerservice und Meldeangelegenheiten“** kann voraussichtlich bis Jahresende erreicht werden.

Lediglich bei den Nebenerlösen aus Veranstaltungen werden geringere Erträge erwartet, da Versteigerungen abgesagt werden mussten. Dies wirkt sich im Verhältnis zu den gesamten Erträgen des Budgets nur unwesentlich aus.

#### 05.3110.01/02.1220.02 Allg. Sozialverwaltung/Personenstandswesen

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	2.796.000,00	3.006.345,22	+210.345,22
Aufwendungen	9.262.630,00	8.773.208,70	-489.421,30



Das Budget **05.3110.01/02.1220.02 „Allg. Sozialverwaltung und Personenstandswesen“** wird laut derzeitigem Stand für das Haushaltsjahr 2021 weitestgehend eingehalten.

Die Jahresrechnungen 2020 für die Kindertagesstätte der AWO und den konfessionellen Trägern werden in den nächsten Wochen abgeschlossen. Anschließend kann eine verlässliche Prognose im Aufwandsbereich abgegeben werden.

Aufgrund der coronabedingten Schließungen der Kindergärten 2020 und Anfang 2021 wurden pauschale Zuweisungen des Landes für Gebührenauffälle der Kinderbetreuung ausgezahlt (rd. 474.780 €). Diese Mehrerträge wurden den Kindertagesstätten im Aufwandsbereich weitergegeben.

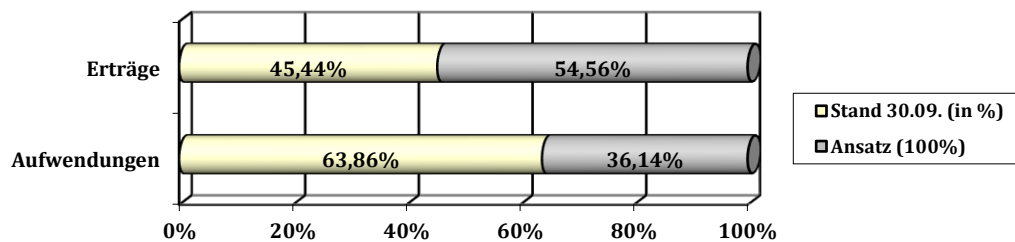
Bei den städtischen Kindertagesstätten Meilenstein und Entdeckerland wurden in 2021 ebenfalls Mindereinnahmen von rd. 12.370 € an Kitagebühren verzeichnet. Die pauschale Zuweisung des Landes betrug für 2020 und 2021 insgesamt rd. 62.400 €.

Aufstellung der pauschalen Zuweisungen des Landes für die KiTa Schließungen in 2020 und 2021

KiTa Schließung	AWO & konfessionelle Kindergärten	städtische Kindergärten	
03-06/2020	199.780,00 €	26.400,00 €	<b>226.180,00 €</b>
01-05/2021	275.000,00 €	36.000,00 €	<b>311.000,00 €</b>
<b>Summe</b>	<b>474.780,00 €</b>	<b>62.400,00 €</b>	<b>537.180,00 €</b>

02.1220.04 Ordnungsamt

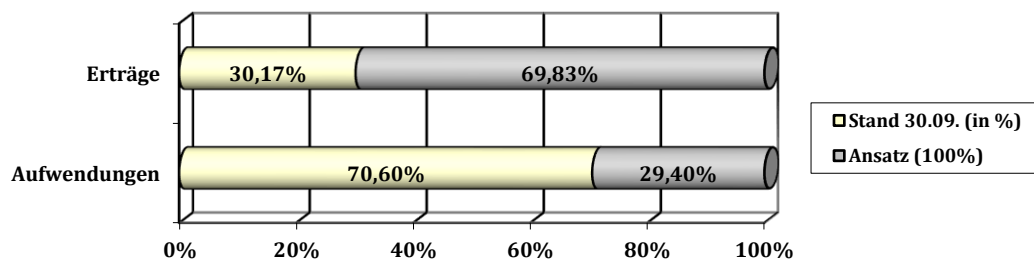
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	1.079.500,00	490.525,18	-588.974,82
Aufwendungen	435.007,00	277.813,46	-157.193,54



Das Budget **02.1220.04 „Ordnungsamt“** wird auf der Einnahme- und Aufwandsseite für das Haushaltsjahr 2021 zum derzeitigen Stand eingehalten. Auf der Ertragsseite werden die Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung, trotz des Mehraufwands, der sich für das Ordnungsamt im Zusammenhang mit den Corona-Kontrollen ergibt, erzielbar sein.

## 02.1260.01 Feuerwehr

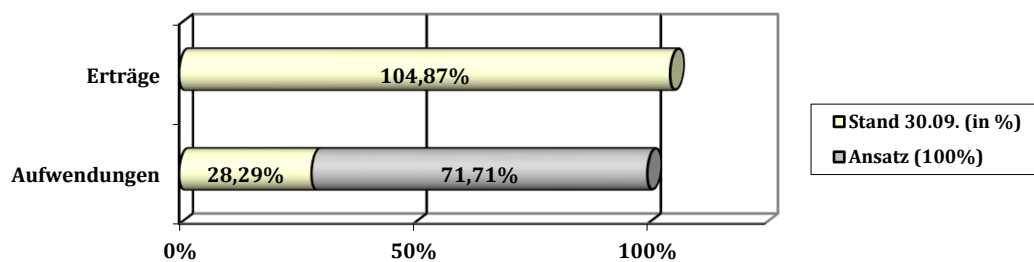
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	95.050,00	28.678,63	-66.371,37
Aufwendungen	270.500,00	190.979,47	-79.520,53



Im Budget **02.1260.01 „Feuerwehr“** liegen Erträge und Aufwendungen im Plan und es ist nicht mit Abweichungen zu rechnen.

## 04.2520.01 Museum

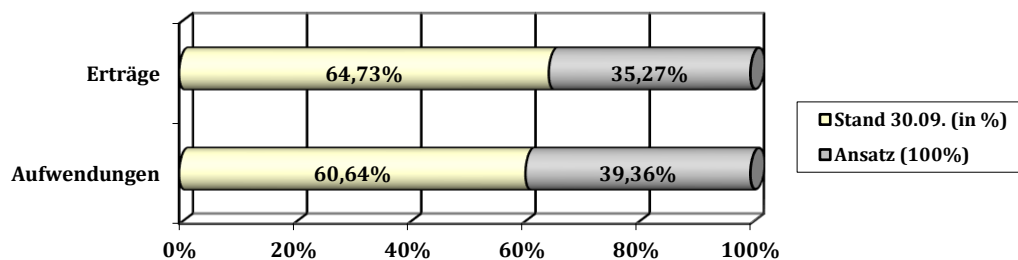
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	20.000,00	20.974,55	+974,55
Aufwendungen	69.497,00	19.664,13	-49.832,87



Aufgrund der Corona Verordnung waren im **Budgetring 04.2520.01 „Museum“** Veranstaltungen nicht oder nur eingeschränkt möglich. Dies wirkt sich nicht nur auf die Aufwendungen, sondern auch auf die Erträge aus. Mehrerträge wurden durch eine Nachlassspende von rd. 8.570 € generiert.

#### 04.2630.01 FB Musik, Kunst, Kultur

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	361.100,00	233.726,30	-127.373,70
Aufwendungen	260.733,00	158.119,57	-102.613,43

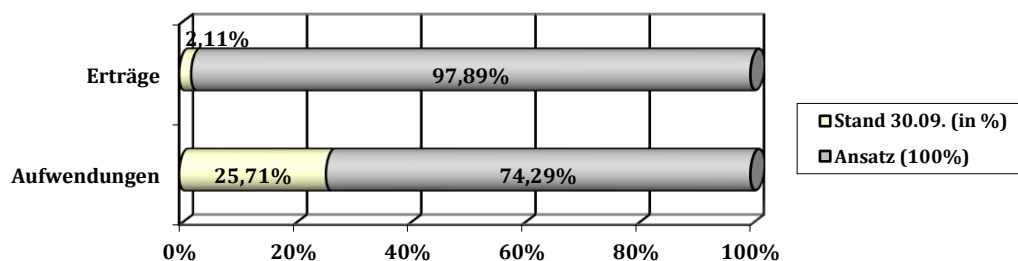


Der Planansatz des **Budgets 04.2630.01 „FB Musik, Kunst, Kultur“** wird voraussichtlich nicht erreicht. Im Bereich der Musikschulgebühren konnte aufgrund der Corona-Pandemie kein kontinuierlicher Unterricht in diesem Jahr gewährleistet werden. Aktuell entspannt sich die Lage bei den Anmeldungen, jedoch ist das gewohnte Niveau noch nicht erreicht.

Damit verbunden werden auch die Aufwendungen für die Lehrer unter dem Ansatz bleiben.

#### 04.2710.01 VHS

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	189.250,00	3.990,00	-185.260,00
Aufwendungen	186.095,00	47.842,20	-138.252,80

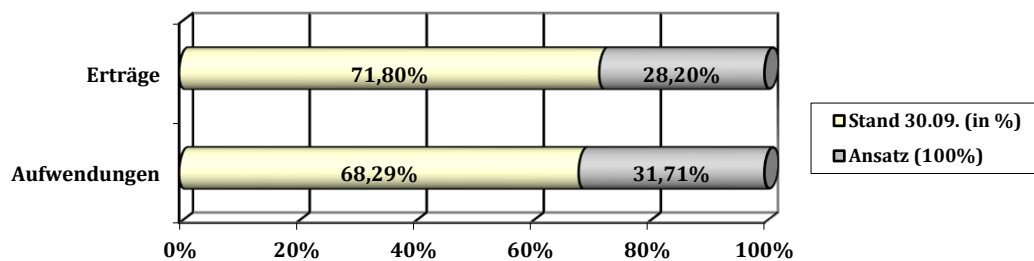


Aufgrund der Corona-Pandemie verbleiben die Budgetzahlen für den **Fachbereich 04.2710.01 „VHS“** unterhalb der angegebenen Ansätze.

Im 1. Halbjahr 2021 fanden keine Kurse statt. Seit August laufen die Kurse wieder an. Das Angebot wurde auf online-Unterricht über die VHS-Cloud erweitert. Die Erträge können nicht vollständig erreicht werden, hierdurch ergeben sich auch Einsparungen im Bereich der Entgelte für Lehrer & Dozenten.

#### 04.2720.01 Stadtbücherei

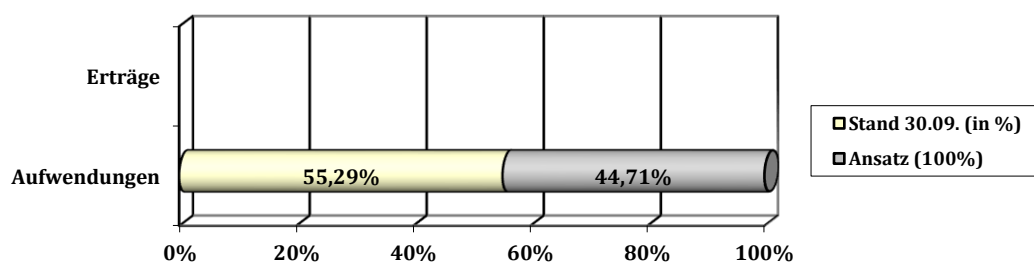
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	8.350,00	5.994,98	-2.355,02
Aufwendungen	63.185,00	43.149,43	-20.035,57



Zum jetzigen Zeitpunkt bewegen sich die **Aufwendungen und Erträge im vorgesehenen Rahmen der Planansätze**. Coronabedingt stand das physische Angebot der Stadtbibliothek Anfang des Jahres einige Wochen lang nicht zur Verfügung. Von Februar bis Anfang Juni war mit Terminvergabe geöffnet. Seit Juni ist die Stadtbücherei wieder regulär geöffnet.

#### 05.3151.01 Seniorenbüro (ehemals Seniorenberatungsstelle)

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	19.400,00	10.725,82	-8.674,18

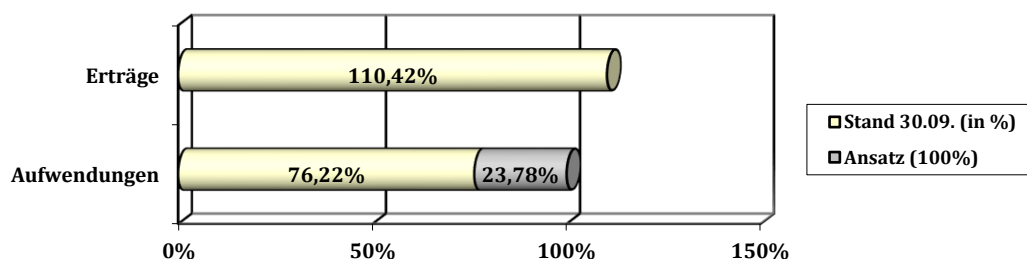




Im Budget **05.3151.01 „Seniorenbüro“** werden die Planansätze für das Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich eingehalten oder leicht unterschritten.

### 06.3625.01 Sonstige Jugendarbeit

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	718.517,00	793.352,43	+74.835,43
Aufwendungen	1.230.696,00	938.016,80	-292.679,20



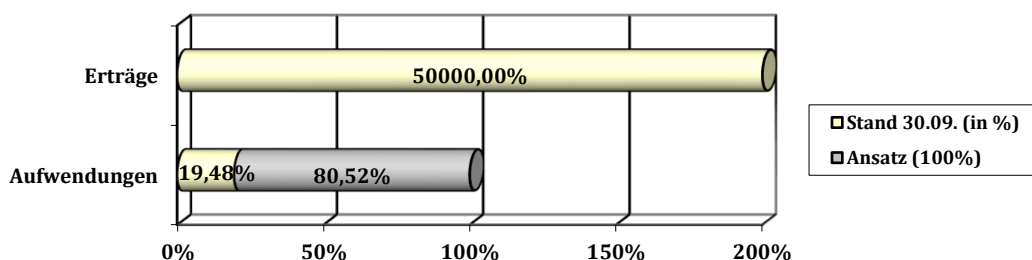
Das Budget **06.3625.01 „Sonstige Jugendarbeit“** wird fehlende Erträge durch coronabedingte Absagen der Feriendomizile und Freizeiten aufweisen. Dadurch sinken im Umkehrschluss natürlich auch die Aufwendungen für die Feriendomizile und Freizeiten. Es wurde ein alternatives Ferienprogramm angeboten. Die Erträge in diesem Bereich können trotzdem nicht in voller Höhe erreicht werden.

Mehrerträge ergeben sich aus der **Zuweisung „Pakt für den Nachmittag“** durch den Beitritt der Goetheschule und der Erhöhung der **Zuweisung für das Ganztagesprogramm nach Maß** für die Friedrich-Fröbel-Schule. Dies wirkt sich im Aufwandsbereich mit Mehraufwendungen aus, da die Zuweisung für den Pakt für den Nachmittag an die Goetheschule weitergeleitet wird.

Die weiteren Planansätze werden voraussichtlich eingehalten.

## 07.4140.01 Fachbereich Bürgerkommune

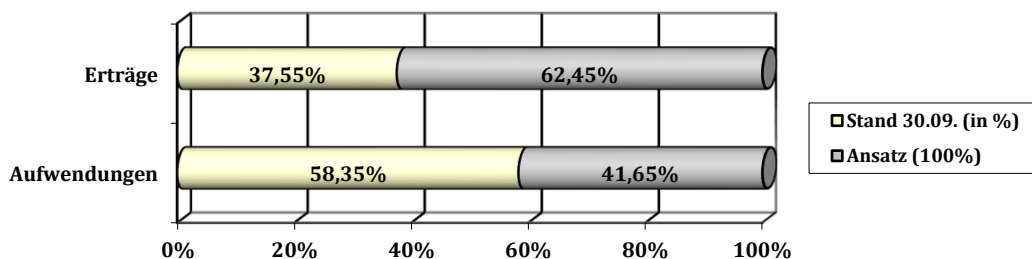
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	32,00	16.000,00	+15.968,00
Aufwendungen	21.710,00	4.228,74	-17.481,26



Die Planansätze für das Haushaltsjahr 2021 im **Budgetring 07.4140.01 „Fachbereich Bürgerkommune“** werden im Aufwandsbereich durch Corona sehr stark beeinflusst. Viele Vorhaben konnten nicht oder nur in kleiner Form realisiert werden. Bei den Erträgen konnten überplanmäßig 13.500 € an Fördermittel für Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen sowie für Selbsthilfegruppen vereinnahmt werden.

## 09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	90.800,00	34.093,52	-56.706,48
Aufwendungen	3.339.408,00	1.948.535,82	-1.390.872,18



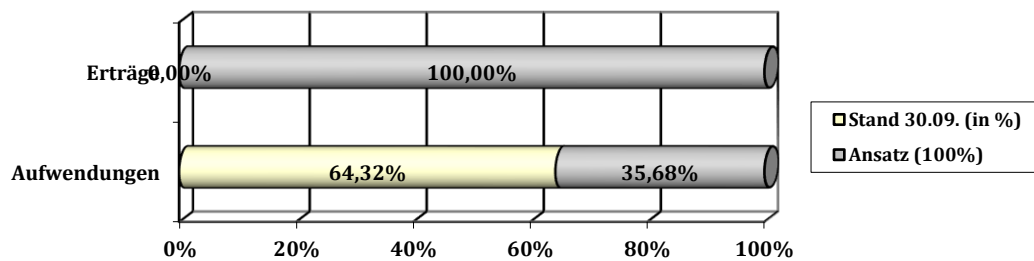
Im Budget **09.5110.01 „Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung“** werden die Planansätze weitestgehend eingehalten. Im Rahmen der Bauleitplanung/Stadtentwicklung soll die Ausschreibung des Bebauungsplanes „Hinter den Zäunen“ erst in 2022 erfolgen. Daraus folgen Einsparungen von ca. 140.000 €.

Das Einzelhandelskonzept, Bebauungsplan „Sport- und Erholungsgebiet West“ sowie die ökologische Baubegleitung zum KVP L3111 werden bis Herbst endabgerechnet.

Der FNP (Flächennutzungsplan) wird in 2021 nicht mehr zur ausgeschrieben. Dies führt zu weiteren Einsparungen von ca. 40.000 €.

### 11.5370.01 Abfallentsorgung

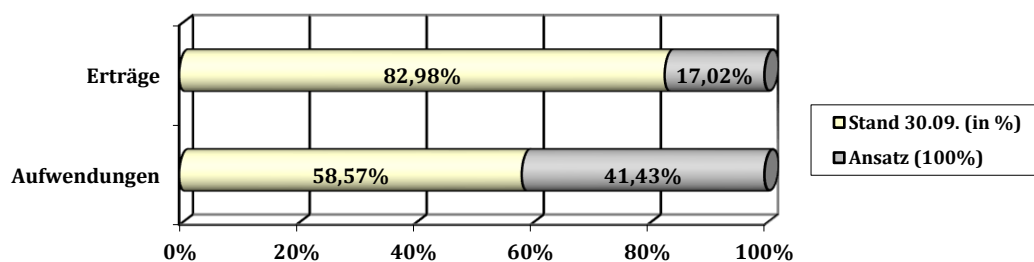
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	80.000,00	-	-80.000,00
Aufwendungen	80.000,00	51.454,53	-28.545,47



Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Budget **11.5370.01 „Abfallentsorgung“** zum derzeitigen Stand keine wesentlichen Abweichungen zu den Planansätze für das Haushaltsjahr 2021 geben wird.

### 11.5380.01 Stadtentwässerung

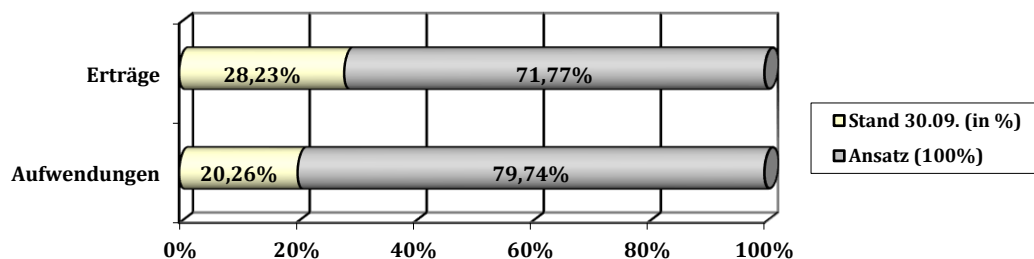
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	5.952.011,00	4.939.067,54	-1.012.943,46
Aufwendungen	5.823.091,00	3.410.702,80	-2.412.388,20



Im Budget **11.5380.01 „Stadtentwässerung“** wird der Haushaltsansatz für Bauliche Unterhaltung der Pumpwerke (6161009) mit ca. 320.000 € unterschritten. Diese Einsparungen werden u.a. für Mehraufwendungen im Bereich der **Baulichen Unterhaltung des Kanalnetzes (6165004)** und **Kanalinformationssystem (6790001)** benötigt. Die weiteren Ansätze für das Jahr 2021 können voraussichtlich eingehalten werden.

### 14.5610.01 Brundtlandbüro

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	108.827,00	30.721,74	-78.105,26
Aufwendungen	316.067,00	64.023,27	-252.043,73

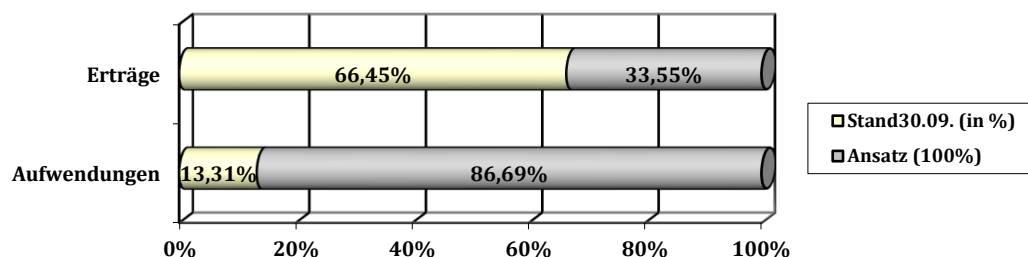


Im Budget **14.5610.01 „Brundtlandbüro“** werden die Planansätze für das Haushaltsjahr 2021 unterschritten.

Ein mit Fördermittel des Bundes geplantes Projekt in Silly/Burkina Faso (Regenrückhaltebecken sanieren und Versuchsfelder mit neuen klimaangepassten Pflanzen) wurde noch nicht bewilligt. Daher entfallen die Erträge des geplanten Zuschusses des Bundes über 90.000 € und die Aufwendungen aufgrund der Weiterleitung inkl. Eigenanteil der Stadt Viernheim an den Verein Focus i.H.v. 100.000 €.

### 15.5710.01 Wirtschaftsförderung

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	135.000,00	89.710,06	-45.289,94
Aufwendungen	286.200,00	38.106,55	-248.093,45



Die Planansätze der Aufwendungen im **Budget 15.5710.01 „Wirtschaftsförderung“** werden voraussichtlich eingehalten.

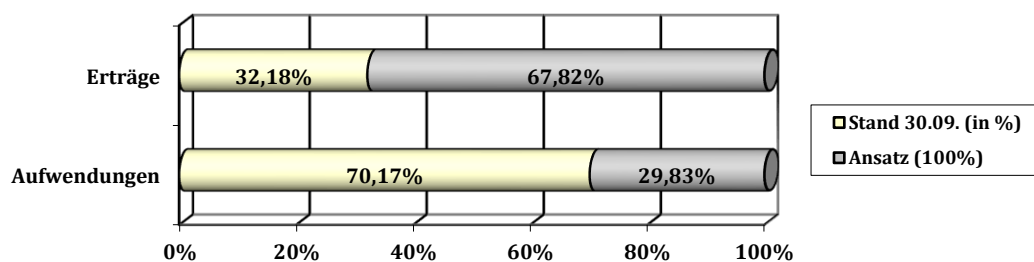
Mögliche Aktivitäten für die Innenstadtbelebung sind u.a. Veranstaltungen für das Kunsthaus, ein Weihnachtsgewinnspiel, Förderung der Innenstadtmärkte und Maßnahmen in der Weihnachtszeit im Rahmen des „Lebendigen Advents“.

Bei dem Förderprogramm „Lokale Ökonomie“ wurde die Förderquote von maximal 90% wieder auf 50% gesenkt, dadurch ist die Nachfrage zurück gegangen. Momentan sind die Unternehmer nicht bereit größere Beträge in ihre Geschäfte zu investieren. Aktuell wurden ca. 89.710 € (Ansatz: 130.000 €) Mittel abgerufen und ein weiterer Mittelabruf von ca. 4.240 € liegt derzeit zur Prüfung bei der WiBank vor. Förderungen von rd. 24.950 € (Ansatz: 180.000 €) wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt ausgezahlt. Ein weiterer bewilligter Antrag wird in diesem Jahr noch ausgezahlt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in diesem Jahr noch weitere Antragssteller einen positiven Förderbescheid erhalten und dies zu weiteren Auszahlungen in diesem Jahr führt.

### 3. Gesamtpersonal-, Gesamtbewirtschaftungs-, Gesamtinstandhaltungs- & Gesamtgeschäftsausgabenbudget

#### Gesamtpersonalbudget

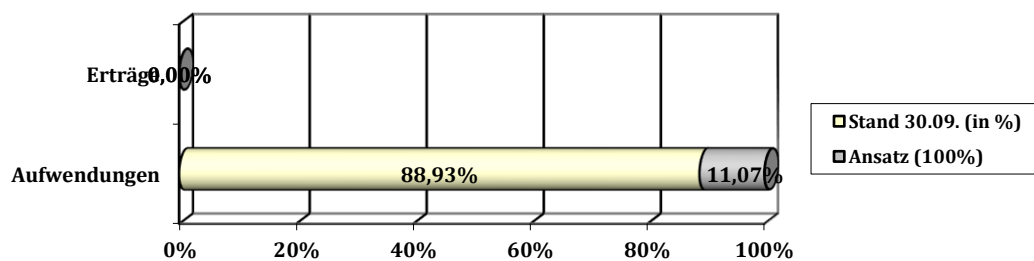
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	362.811,00	116.760,55	-246.050,45
Aufwendungen	14.025.809,00	9.842.439,92	-4.183.369,08



Es können voraussichtlich bis zum Ende des Jahres Einsparungen von rund 300.000 € erzielt werden. Diese resultieren aus vakanten Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich geplant besetzt werden.

#### Gesamtbewirtschaftungsbudget

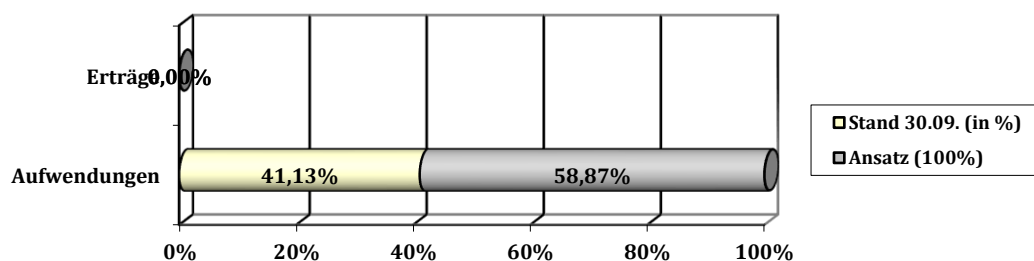
	Ansatz 2021 €		Differenz (+/-) €
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	1.981.000,00	1.761.681,06	-219.318,94



Im Gesamtbewirtschaftungsbudget sind derzeit keine großen Abweichungen innerhalb der einzelnen Sachkonten erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass das Budget bis Jahresende ausgeschöpft wird.

### Gesamtinstandhaltungsbudget

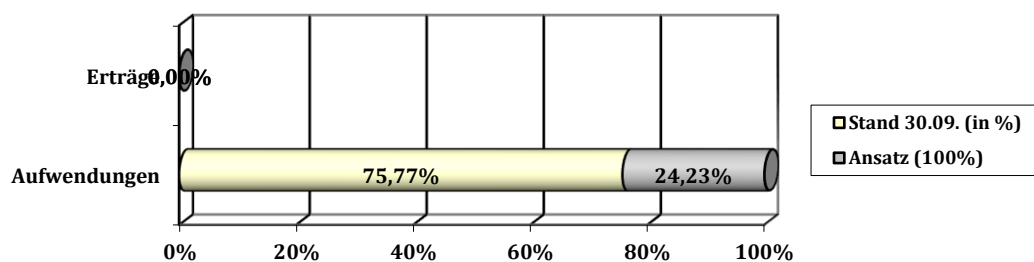
	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	856.300,00	352.209,35	-504.090,65



Im **Instandhaltungsbudget** werden, zum derzeitigen Stand, die bereitgestellten Mittel für die Ausführung der geplanten Maßnahmen sowie für die allgemeine Gesamtinstandhaltung der städt. Liegenschaft ausreichen.

### Gesamtgeschäftsausgabenbudget

	Ansatz 2021 €	Stand 30.09.2021 €	Differenz (+/-) €
Erträge	-	-	-
Aufwendungen	168.470,00	127.652,90	-40.817,10



Aufwendungen sind insbesondere für hohe corona-bedingte Kosten angefallen (Beschaffung FFP 2 - Masken, Portokosten für mehrere Informationsschreiben an alle Bürgerinnen und Bürger ab 80 Jahren zur Impfung), diese sollten aber über das Gesamtbudget aufgefangen werden können.



## **4. Investitionen**

### **01.1110.05 Gebäudemanagement „Rathaus“**

#### **2009INV015 „Sanierung Rathaus“**

Die Ausführungsplanung der Leistungsphase 5 ist noch nicht abgeschlossen. Hier sind noch nicht alle entscheidenden Weichenstellungen durch die städt. Gremien erfolgt, bzw. erst in diesem Jahr erfolgt. Die aktualisierte Kostenberechnung wurde im Juni 2021 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben. Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen steht aus. Vor einer Erweiterung der Aufträge an den Architekten und TGA-Planer (Leistungsphase 6) müssen zunächst die erforderlichen Mittel (280.000,00 €) durch den Magistrat freigegeben werden.

### **01.1110.08 Liegenschaftsverwaltung**

#### **2017INV009 „Grundstückserwerb/Baulandentwickl. Bannholzgraben II“**

Nachdem im Sommer 2020 der Bebauungsplan als Satzung beschlossen worden ist, wurde mit der Erschließungsplanung im September 2021 begonnen.

Auf der Grundlage der beschlossenen Vergaberichtlinien sind die Baugrundstücke (für freistehende Wohnhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser) teilweise verkauft bzw. vergeben worden. Die Verkäufe und Vergaben der Grundstücke sind nahezu abgeschlossen.

#### **2019INV009 „Neue Kindertagesstätte Stadion an der Lorsche Straße“**

Die neue Kindertagesstätte (Bewegte Kindertagesstätte an der Lorsche Straße) hat im November 2020 den Betrieb aufgenommen. Im April 2021 wurden die Arbeiten für die Herstellung der Außenanlagen abgeschlossen.

Die insgesamt bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 4.000.000,00 € für die Begleichung der Ausgaben werden mit rd. 15.000 € überschritten.

Der Ausgleich soll über den Deckungskreis erfolgen.

## 02.1260.01 Feuerwehr

### **2009INV029 „Neuanschaffung von Fahrzeugen“ für die Feuerwehr**

Ein Spezialbehälter zur Bekämpfung von Bränden von Elektroautos wurde 2020 bestellt und im Juni 2021 übernommen.

Die insgesamt bereitgestellten Mittel für die Beschaffung reichen aus.

### **2017INV004 „Schaffung von Räumen für die Jugendfeuerwehr“**

Das Gebäude ist fertiggestellt und abgenommen. Zurzeit wird die Einrichtung beschafft und die Herstellung der Außenanlage soll noch im Jahr 2021 abgeschlossen werden.

Die bereitgestellten Mittel reichen nach derzeitiger Einschätzung aus.

## 09.5110.01 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

### **2009INV102 „Umb.d.Kreuzungspkt. L3111 nördl.d.Wiesenwegbrücke“**

Der Haushaltsansatz (2.300.000 €) wird für die Umsetzung des Projekts benötigt um handlungsfähig zu bleiben. Der Fördermittelbescheid liegt vor.

### **2009INV105 „Fußsteigerherstellung lt. Programm“**

Die Mittel in Höhe von 150.000 € sind für Gehwegerneuerungen verausgabt. Eventuell sich ergebende Überschreitungen werden im Deckungskreis aufgefangen.

### **2009INV107 „Erweit. und Erneuerung d. Straßenbeleuchtungsnetzes“**

Die Mittel in Höhe von 150.000 € werden für die Umstellung auf LED-Köpfe und diverse Neustandorte benötigt. Eventuell sind die Reste zu übertragen.

### **2017INV007 „Städtebauförderprogramm -Stadtumbau Hessen-“**

Die HH-Mittel werden voraussichtlich nur bis zur Hälfte im Jahr 2021 verausgabt, da sich die Bauausführungen verschieben und die Mittel größtenteils erst in 2022 verausgabt werden, wodurch sich auch die Fördermittel in 2021 deutlich reduzieren.

### 11.5380.01 Stadtentwässerung

#### **2009INV095 „Kanalsanierung“**

Die Schlussrechnung für die letzte Inlinersanierung (Blauehut-, Hansstraße und Repsgasse) wurde in 2021 abgerechnet.

Für eine weitere Inlinersanierung (Molitorstraße, Annastraße, Seegartenstraße) sind geschätzt 170.000 € (Bauleistung und Ingenieurleistung) gebunden. Davon werden im Jahr 2021 ca. die Hälfte kassenwirksam. Eine weitere Sanierungsmaßnahme wird dieses Jahr noch angestoßen.

#### **2020INV004 Kanalbau „Neuer Sammler“**

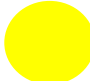

Der Bau des Entlastungssammlers hat im Oktober 2021 begonnen. Es stehen 4.600.000 € an Haushaltsmittel in 2021 zur Verfügung. Davon werden voraussichtlich 1,5 Mio € im Jahr 2021 kassenwirksam. Die verbleibenden Restmittel werden in das Jahr 2022 übertragen.

# **5. Anlage**

## Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

**Anlage 1**

gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 GemHVO i.V.m. Muster 22 zur GemHVO

Beurteilungskriterien	Haushaltsplan				Jahreshochrechnung			
	Planwert in €	Gewichtung	Erfüllungs- grad	Status- punkte	Prognosewert in €	Gewichtung	Erfüllungs- grad	Status- punkte
Geplantes ordentlichen Ergebnis 2021 (in € je Einwohner)	0,38	40,00%	75,00%	30 / 40	67,38	40,00%	100,00%	40 / 40
Bestand einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020	197.437,54	5,00%	100,00%	5 / 5	197.437,54	5,00%	100,00%	5 / 5
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Vermögensrechnung)	0,00 (zum 31.12.2019)	5,00%	100,00%	5 / 5	0,00	5,00%	100,00%	5 / 5
Bestand der Liquiditätsreserve ( <u>zum Ende des Planjahres</u> )	1.439.962,30	5,00%	100,00%	5 / 5	1.439.962,30	5,00%	100,00%	5 / 5
Bestand an Eigenkapital (Bilanzwert der letzten aufgestellten Vermögensrechnung)	220.517.296,12 (zum 31.12.2019)	5,00%	100,00%	5 / 5	220.517.296,12	5,00%	100,00%	5 / 5
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (inkl. Eigenbetriebe)	1.400.000,00 (zum 31.12.2020)	5,00%	0,00%	0 / 5	1.400.000,00	5,00%	0,00%	0 / 5
Verbindlichkeiten gegenüber Hessenkasse	0,00	5,00%	100,00%	5 / 5	0,00	5,00%	100,00%	5 / 5
Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung (in € je Einwohner)	-28,17	30,00%	0,00%	0 / 30	27,14	30,00%	100,00%	30 / 30
Summe		100,00%		55 / 100		100,00%		95 / 100
Farbliche Beurteilung (Finanzstatus)								

Erläuterung zur Indikatorbewertung

Anlage 1a

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Statuspunkte (Summe)
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70 gelb (0) < 70 und > 40 rot (-) ≤ 40
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

**TOP:** \_\_\_\_\_

Viernheim, den 5. Oktober 2021

**Federführendes Amt**

01 Bürgermeister

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	Ba/eis
<b>Drucksache:</b>	IV-99-2021/XIX
<b>Anlagen:</b>	
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	25.10.2021	
Planungsausschuss Rathaus	04.11.2021	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	09.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	11.11.2021	

## **Informationsvorlage**

### **Alternativvorschlag zur Sanierung Rathaus, hier: Informationsvorlage des Bürgermeisters**

#### **Mitteilung/Information**

Anlässlich der Vorlage der aktualisierten Kostenfortschreibung zur Rathaus-Sanierung war aufgrund mehrerer Wortmeldungen in der Stadtverordneten-Versammlung am 18. Juni 2021 erkennbar, dass die Sanierung in Frage gestellt wird und alternative Überlegungen gewünscht sind.

Das Investitionsprogramm der Stadt Viernheim ist in den Jahren 2021 – 2024 insbesondere durch den Bau eines neuen Sammlers mit Ausgaben in Höhe von insgesamt 18 Mio. € geprägt. Ab dem Jahr 2025 fallen hierfür keine Aufwendungen mehr an, zudem ist mit dem Abschluss der Bauarbeiten die gesamte Investition gegenüber den Gebührenzahlern abrechnungsfähig.

Für die Finanzplanung und damit die Genehmigungsfähigkeit von Haushalten erscheint somit das Jahr 2025 als geeignet, um eine weitere finanziell bedeutsame Einzelinvestition perspektivisch zu veranschlagen.

#### **Investition ab dem Jahr 2025 in Finanzplanung aufnehmen**

Mit Beginn der Corona-Pandemie wurde die Stadtverwaltung in all ihren Organisationsteilen von einem auf den anderen Tag dazu herausgefordert in veränderter Form zu arbeiten. Die Erfahrungen mit „Mobilem Arbeiten“ (Home-Office) sind weitestgehend positiv. Schwieriger war und ist das

Mobile Arbeiten in Verwaltungsbereichen zu organisieren, deren Akten nicht in digitaler Form zur Verfügung stehen.

Mit der im Jahr 2022 beginnenden Einführung der elektronischen Akte (Beschluss zur Auftragsvergabe des Magistrats am 02.08.2021) wird sich dies umfänglich bis zum Jahr 2025 ändern.

### **Komplette Digitalisierung des Aktenbestandes und der Arbeitsabläufe bis zum Jahr 2025**

Eine Vielzahl von Absprachen und Besprechungen von Mitarbeitenden in den Ämtern, zwischen mehreren Ämtern und mit beauftragten Büros, anderen Ämtern, Vereinen usw. konnte während der Corona-Pandemie mit Hilfe entsprechender Meeting-Tools weitestgehend zur Zufriedenheit aller abgewickelt werden, die Erfahrungen sind auch hier positiv.

Die für die Zukunft zu erwartenden Veränderungen in der Arbeitswelt treffen auch für die Stadtverwaltung Viernheim zu. Zu berücksichtigen ist, dass die Aufgaben der Stadtverwaltung überaus vielgestaltig sind, es immer auch Möglichkeiten der persönlichen Zusammenkunft geben muss und nahezu alle Mitarbeitenden im Verlauf einer Arbeitswoche auch den unmittelbaren Kontakt mit ihren Kolleginnen suchen. Selbstverständlich muss auch die Erreichbarkeit für die Bürgerschaft weiterhin gewährleistet sein. So wurden aber auch zum Beispiel mit dem Terminvereinbarungstool (online) für das Bürgerbüro sehr gute Erfahrungen gemacht.

Der aktuell schon laufende Ausbau der Digitalisierung, dessen weiterer Fortschritt mit Blick auf die Jahre 2025 ff. und die während der Corona-Pandemie neu gemachten Erfahrungen der Zusammenarbeit unabhängig von einem Arbeiten im gleichen Gebäude lassen es zu, sich neu über eine mehr dezentrale Form der Unterbringung der Stadtverwaltung Gedanken zu machen und sicher zu sein, dass dies trotzdem funktionieren wird. Denn der Wert schneller Absprachen zwischen Ämtern und Personen (und manchmal auch informeller Begegnungen) darf auch für die Zukunft nicht unterschätzt werden. So ist an jedem Standort ein Besprechungsraum einzuplanen (der gegebenenfalls auch für Sitzungen der Fraktionen genutzt werden kann).

### **Dezentrales Zusammenarbeiten möglich, wenn Rahmenbedingungen dafür geschaffen sind**

Die Unterbringung der Verwaltungseinheiten der Stadtverwaltung sollte in jedem Fall so gestaltet werden, dass diese flexibel ist. Denn auch für die Zukunft ist kaum wirklich planbar, welche Aufgaben in welcher Form wahrgenommen werden müssen. Siehe die Verkleinerung des Amtes für Sozialwesen. Die Aufgaben wurden vom Kreis Bergstraße an sich gezogen und werden nunmehr in einer eigenständigen Organisation in einem größeren Gebäude in der Industriestraße erledigt. Siehe den deutlichen Ausbau des Personals bei der Stadtpolizei Viernheim, der so genau auch nicht vorhersehbar war, sondern der jeweiligen gesellschaftlichen Gesamtsituation geschuldet ist. Mit Blick auf diese immer möglichen grundsätzlichen Veränderungen (Gesetzgebung von Bund und Land) und mit Blick auf den Fortschritt bei der Digitalisierung ist es am klügsten, wenn die Verwaltung in flexibel nutzbaren Standorten untergebracht ist. Denn eines ist sicher: VERÄNDERUNG wird bleiben.

### **Veränderung ist normal, Lösungen sind dann gut, wenn sie flexibel sind.**

Es war bisher politischer Konsens, dass auf jeden Fall Dienstleistungen der Stadt Viernheim, die in besonderem Maße von der Bürgerschaft nachgefragt werden, die Innenstadt als Standort haben sollen. Vornehmlich wurde dabei immer das Bürgerbüro genannt. Dieser Konsens hatte immer die Absicht einer Stärkung des Standortes Innenstadt zum Hintergrund. Innenstädte mit dem dortigen Einzelhandel befinden sich generell in Deutschland in einem erheblichen Wandel, da sich die Einkaufsgewohnheiten der Menschen geändert haben. In Viernheim ist dies schon seit längerem



spürbar. Deshalb haben die Handlungskonzepte zur Innenstadt Viernheim zur Grundlage, dass es in der Innenstadt eine Vielfalt von Angeboten ganz unterschiedlicher Art geben soll (Einzelhandel, Dienstleister, öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungen etc.), auch um für eine gewisse Grundfrequenz zu sorgen. Zum Gesamtangebot sollen auch Dienstleistungen der Stadtverwaltung hinzugehören.

### **Dienstleistungen der Stadtverwaltung gehören zum Angebot der Innenstadt.**

Ganz aktuell ist absehbar, dass weitere Bankfilialen in der Innenstadt geschlossen werden oder bereits geschlossen sind (Commerzbank, Deutsche Bank). Im Gegensatz dazu saniert die Sparkasse Starkenburg ihre „Hauptstelle“ in der Schulstraße und verstärkt dort den Personalbesatz indem die Abteilung „Medialer Vertrieb“ dort ihren neuen Sitz erhält. Hintergrund für diese Veränderungen ist die Situation der Banken insgesamt in Anblick der Digitalisierung. (Personalbesetzte Filialen werden zunehmend geschlossen, um Kosten zu sparen. In Viernheim verbleiben werden die Filialen der Volksbank Darmstadt und der Sparkasse Starkenburg). Die Stadt Viernheim steht mit den Eigentümern der Gebäude, in denen schließende Banken ihre Filialen haben, zur Nachfolgesituation in Kontakt, da dies in beiden Fällen Auswirkungen auf das Gesamtbild der Innenstadt hat.

Das Schließen der Commerzbank-Filiale in unmittelbarer Nachbarschaft zum Rathaus lässt sich nutzen, um dort dauerhaft das Bürgerbüro der Stadt Viernheim zu verorten. Diese Chance sollte auf jeden Fall genutzt werden, ganz unabhängig welche Entscheidung seitens der Stadtverordneten-Versammlung zur Rathaus-Sanierung und einer Alternative dazu noch getroffen wird. Auch bei einer Sanierung des Bestandsgebäudes bedarf es eines Ausweichquartiers für das Bürgerbüro, welcher -gemäß dem dargelegten Konsens- in der Innenstadt sein sollte.

Im gleichen Gebäude sind ggfls. auch noch weitere kleinere Teile der Verwaltung unterzubringen.

### **Schritt 1 Anmieten neuer Räumlichkeiten zur dauerhaften Unterbringung des Bürgerbüros in der Innenstadt**

Es wird in der Zukunft weitere Gelegenheiten geben, die es ermöglichen, weitere Teile der Verwaltung (Grundsatz: Ämter sind immer zusammen unterzubringen, nicht aufzuteilen!) in der Innenstadt in Immobilien unterzubringen. Als eine Möglichkeit sei auch die eigene Immobilie in der Kettelerstraße genannt (Nutzung Erdgeschoß Polizei). Falls der technische Fortschritt den Rückzug der Telekom aus dem ersten Stock erlaubt, wäre dies eine ideale Unterkunft für das Ordnungsamt.

Für alle aber wird dies nicht möglich sein. Im Bereich Friedrich-Ebert-Straße ist das ehem. Bahngelände zwischen dem letzten Waggon und dem Fuß- / Radweg zur Raiffeisenstraße Eigentum der Stadtwerke Viernheim GmbH. Es besteht die Möglichkeit, dort ein Bürogebäude zu errichten, dessen einzelne Etagen sogleich oder später (je nach Bedarf) auch an andere Nutzer vermietet werden können.

Der gegenwärtige Raumbedarf (ohne Ratssaal) liegt bei rd. 4.300 qm.

Die Flächenbedarfsberechnungen beruht auf den Richtwerten, die auch beim Strategiekonzept Rathaus des Büros Albert Speer & Partner aus dem Jahr 2008 verwendet wurden. Einige wenige Veränderungen (u.a. Wegfall von Ratssaal und Registratur) wurden vorgenommen. Zudem wird angenommen, dass das Bürgerbüro als mit Abstand publikumswirksamste Stelle weiterhin in der Innenstadt untergebracht wird. Auch alle weiteren Außenstellen der Stadtverwaltung bleiben wie gehabt bestehen.

Pro Mitarbeitenden wurden durchschnittliche 15 m<sup>2</sup> Bürofläche angenommen. Dies entspricht einem Mittelwert aus der Raumbedarfsplanung aus 2008. Die Auswirkungen veränderter Arbeitswei-

sen (Mobiles Arbeiten, Digitalisierung) auf den Flächenbedarf der Büroräumlichkeiten sind noch nicht betrachtet.

Eine dezentrale Unterbringung weiterer Ämter und Stabsstellen würde den Raumbedarf entsprechend verringern.

Die Zahlen dienen als grobe Richtschnur, müssen bei einer Weiterverfolgung der Planung im Rahmen der Aufstellung eines Raumbedarfsplans konkretisiert werden und können sich entsprechend noch erheblich verändern. Hierbei sind dann auch die Auswirkungen des Mobiles Arbeitens, die Entwicklungen durch die fortschreitende Digitalisierung sowie die – von Amt zu Amt unterschiedlichen – Anforderungen an die Arbeitsplätze und Bürostrukturen zu betrachten.

Hierzu auch ein Zitat aus dem KGSt-Bericht Kommunale Gebäudeflächen optimal nutzen (10/2004):

*„[...] empfiehlt die KGSt keine generellen Standardwerte z. B. für Büroraumgrößen. Vor allem bei konkreten Belegungsplanungen führt kein Weg daran vorbei, die örtlichen Gegebenheiten und Bedarfe zu ermitteln und zu analysieren.*

*Der Rückgriff auf verallgemeinernde Werte ist nur dann sinnvoll, wenn z. B. zum Einstieg in Planungen, zur ersten Überprüfung der Frage, mit welchem Investitionsvolumen bei einem Bau evtl. zu rechnen sein wird, schnell Orientierungswerte benötigt werden.“*

Für einen Neubau in dieser Größenordnung entstehen (Stand 2021) voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 17 Mio €. Entsprechend der vom Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung erstellten Ausnutzungsskizze (enthalten im Arbeitsbericht der Expertengruppe Rathaus, beraten in der Stadtverordneten-Versammlung am 10.12.2015) kann dort ein 3-4 geschossiges Gebäude samt den erforderlichen Stellplätzen errichtet werden, in dem der genannte Raumbedarf realisierbar wäre.

Der Kostenrahmen von rd. 17 Mio. € wurde anhand der Baukosten der zuletzt errichteten Kindertagesstätten (incl. Nebenanlagen und Einrichtung wurden zwischen 3.500 € und 4.000 € je qm Nutzfläche aufgewendet) ermittelt. Bei entsprechender Raumanordnung sowie Gebäudegestaltung sind Abweichungen der Kennwerte nach oben oder unten denkbar.

Um zu diesem Gebäude zu kommen gibt es für die Stadt Viernheim folgende Wege:

- a) Die Stadt übernimmt das Grundstück von der Stadtwerke GmbH (das Grundstück kann sowohl käuflich erworben oder aber auch die Nutzungsmöglichkeit im Erbbaurecht gesichert werden), führt einen Architektenwettbewerb durch und errichtet das Gebäude im Anschluss entsprechend des Siegerentwurfs.

In diesem Fall wären sowohl für die Architektenauswahl, für die Auswahl der Fachingenieure und für die Durchführung der Bauarbeiten selbst europaweite Vergabeverfahren anzuwenden.

- b) Die Stadt übernimmt das Grundstück von der Stadtwerke Viernheim GmbH, erstellt ein Nutzungskonzept und schreibt die Errichtung des Gebäudes funktional aus (wie dies bei den zuletzt errichteten Kindertagesstätten der Fall war).

Das Bauvorhaben wäre aufgrund der Größenordnung europaweit auszuschreiben. Es muss schlüssig begründet werden, warum für die Errichtung des Bauvorhabens von einer Einzelgewerksvergabe (z.B. Zeitdruck, besondere energetische Ansprüche, gestalterische Vorgaben etc.) abgewichen werden soll.

#### **Klare vertragliche Regelungen zu den Kosten!**

- c) Die Stadtwerke Viernheim GmbH errichtet auf eigenem Grund und Boden für die Stadt auf der Grundlage der vereinbarten Bedarfsermittlung ein Gebäude, die Stadt zahlt auf der

Grundlage der nachgewiesenen Baukosten ein vertraglich vereinbartes Entgelt, dessen Höhe letztlich von den neben für den Bau selbst anfallenden Kosten noch zu erbringenden Dienstleistungen (Betrieb des Gebäudes, Bauunterhaltung, Pflege der Außenanlagen, Reinigung etc.) abhängig ist.

Die Stadt wäre in diesem Fall Mieter eines von einem Dritten auf eigenem Grund und Boden errichteten Gebäudes. Besondere vergaberechtliche Aspekte wären für die Stadt nicht gegeben.

Bei einer Investitionssumme von 17 Mio. € wären nach derzeitiger Kalkulation pro Jahr 680.000 € an Miete zu zahlen. Evtl. entstehende steuerrechtlichen Aspekte müssten im Konkretefall geprüft werden

Die zeitliche Realisierung wird in der Gesamtheit davon abhängig sein, ob ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden muss oder aber das Bauvorhaben nach § 34 BauGB (Bebauung entsprechend der Nutzung des umliegenden Bereichs) beurteilt werden kann. Während für ein Bebauungsplanverfahren mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr gerechnet werden muss, kann ein Bauantragsverfahren nach § 34 BauGB im günstigsten Fall innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden. Für die Realisierung des Bauvorhabens selbst muss nach Klärung der baurechtlichen Fragen mit einem Zeitaufwand von 18-24 Monaten gerechnet werden.

Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Vorgaben gibt es zwischen den verschiedenen Alternativen (Investition – Miete bzw. Leasing etc.) in der Konsequenz keine gravierenden Unterschiede. Das ergibt sich aus § 92 ff. HGO:

Die Haushaltssatzung (inkl. Kreditbedarf) wird von der Kommunalaufsicht genehmigt, wenn die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt vorliegt. Das ist i.d.R. der Fall, wenn zum einen der Ergebnishaushalt ausgeglichen ist und zum anderen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden kann. Einfach ausgedrückt, auch die Tilgungsleistungen müssen im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden. Der Nachweis erfolgt seitens der Stadt im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Deshalb ist es nahezu unerheblich, ob nun Mietleistungen oder Zins- und Tilgung für das Rathaus anfallen. In allen Fällen müssen die Beträge dauerhaft im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden. Und nur dann ist die Haushaltssatzung/der Haushaltsplan genehmigungsfähig.

Nach Einschätzung der Kämmerei ist davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2025 nach Abschluss der Bauarbeiten am neuen Sammler, die Möglichkeit der Finanzierung gegeben ist.

Anzumerken ist noch, dass auch eine Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Dazu zählen u.a. Leasingverträge.

Mit dieser flexiblen Lösung

**Neues Bürogebäude in der Fr.-Ebert-Straße**  
mit der Möglichkeit zur Untervermietung je nach Bedarf  
**kombiniert**  
**mit** der Anmietung/Nutzung von **Räumlichkeiten in der Innenstadt,**  
ebenfalls je nach Bedarf und Verfügbarkeit

**kann die Verwaltung insgesamt in zeitgemäßen Räumen arbeiten**  
+  
**das stark nachgefragte Dienstleistungsangebot für die Bürger**  
**ist weiter in der Innenstadt vorhanden.**

**Gleichzeitig ist der Weg frei für eine weitere Attraktivierung des Standortes Innenstadt**, indem seitens der Stadtverordneten-Versammlung unter Einbeziehung der Bürgerschaft in einem Beteiligungsprozess festgelegt wird, was zukünftig anstelle des Rathausgebäudes in der Stadtmitte neu angeboten werden soll. Unbeeinflusst von den Anforderungen, die sich bisher aus der Unterbringung von Verwaltungsbüros ergeben haben, kann ganz neu gedacht werden. So ist es möglich Rahmenbedingungen zu formulieren und dies dann am Standort in einem Wettbewerbsverfahren über eine private Investition zu realisieren, auch unabhängig davon, ob die Stadt Viernheim Grundstückseigentümer bleibt oder nicht.

Denkbar wäre die Durchführung eines Realisierungswettbewerbs zur Sicherstellung einer möglichst hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität und gleichzeitig einer wirtschaftlichen Umsetzbarkeit der Planung durch Beteiligung eines Investors. Dabei sollte das Gesamtareal aus „einer Hand“ entwickelt werden, um Koordinations- und Abstimmungsprobleme zu vermeiden. Selbstverständlich ist es ebenso denkbar, nach einem zu erstellenden städtebaulichen Konzept Einzelvorhaben planen und realisieren zu lassen. Welche Art der Umsetzung für die Stadt am vorteilhaftesten sein könnte wird letztlich davon abhängen, welchen Nutzungsvorgaben durch die Stadtverordneten-Versammlung festgelegt werden.

Ein Wettbewerbsverfahren wird, je nachdem welche Tiefe für die Planung vorausgesetzt wird, Kosten verursachen. Den Teilnehmern ist zumindest teilweise der Planungsaufwand zu vergüten. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, den Teilnehmerkreis nach einer Vorauswahl in einem Interessenbekundungsverfahren auf 3-5 Anbieter zu beschränken.

### **Exkurs Ratssaal**

Fast ist es nicht mehr in Erinnerung: Vor Corona hat die Stadtverordneten-Versammlung im Rathaus der Stadt Viernheim getagt, auch die meisten Sitzungen der Ausschüsse fanden dort statt. Zudem wird der Ratssaal regelmäßig für weitere Besprechungen genutzt, auch für städtische Empfänge unterschiedlichster Natur.

Dafür muss auch in Zukunft eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung stehen. Das Bürgerhaus der Stadt Viernheim bietet sich hierfür an, allerdings ist es nötig den Kleinen und Großen Saal in einem gewissen Maße für diese Nutzung zu ertüchtigen. So kann die gegenwärtige Ausgestaltung der Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung (wegen Corona u.a. mit großen Sitzabständen und mit zu verbessernder Tontechnik) nur als Übergangsform gesehen werden. Bei dauerhafter Nutzung bedarf es einer Anpassung in Ausstattung und Technik, so dass die Räumlichkeiten auch für repräsentative Veranstaltungen gut geeignet sind.

Der nächste Schritt:

Die Stadtverordneten-Versammlung beauftragt die Verwaltung diesen Vorschlag weiter zu verfolgen, inklusive der Lösung für das Bürgerbüro.

**TOP:** \_\_\_\_\_

Viernheim, den 12. Oktober 2021

**Federführendes Amt**

60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

<b>Aktenzeichen:</b>	620-10
<b>Diktatzeichen:</b>	Schn
<b>Drucksache:</b>	IV-101-2021/XIX
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	rd. 1,6 Mio e
<b>Protokollauszüge an:</b>	dto.

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	09.11.2021	
Sozial- und Kulturausschuss (Integration, Sport, Bildung, Jugend und Familie)	10.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	11.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2021	

**Informationsvorlage**

Kindertagesstätte Kapellenberg; Erweiterung

**Mitteilung/Information**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 beschlossen, die Erweiterung der Kindertagesstätte Kapellenberg auf der Grundlage der abgestimmten Vorplanung weiter vorzubereiten. Den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Stadtverordnetenversammlung sollen über den gefassten Beschluss informiert werden.

Dieser Vorlage sind die Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamtes vom 13.09.2021 sowie der Auszug aus dem Protokoll des Magistrats bezüglich der Beratung dieses Tagesordnungspunktes in der Sitzung am 27.09.2021 zur Information beigelegt.

## **AUSZUG**

aus dem Protokoll-Nr. 11/2021  
über die Sitzung des Magistrats vom 27.09.2021

### **7 Kindertagesstätte Kapellenberg; Erweiterung**

**Bezug:** Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamts vom 13.09.2021

**Bürgermeister Baaß** verwies auf o.a. Vorlage.

**Beschluss:**

1. Der Magistrat nimmt von den Ausführungen der Verwaltung zur Erweiterung der Kindertagesstätte Kapellenberg Kenntnis.
2. Die Erweiterung ist entsprechend den Ausführungen weiter vorzubereiten.
3. Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie die Stadtverordnetenversammlung sind über diesen Beschluss des Magistrats zu informieren.

**Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)**

*(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 10 Magistratsmitglieder anwesend)*

**Auszug:** *dto.*, Brundtlandbüro, Amt für Soziales und Standesamt, Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Viernheim, den 11.10.21

**DIE PROTOKOLLFÜHRERIN:**

gez.: Reiners  
Inspektorin

**DER MAGISTRAT:**

gez.: Baaß  
Bürgermeister

**F.d.A.**  
**PROTOKOLLFÜHRERIN:**



Simone Reiners  
Inspektorin

**TOP: 7**

Viernheim, den 13. September 2021

**Federführendes Amt**

60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

<b>Aktenzeichen:</b>	620-10
<b>Diktatzeichen:</b>	Schn
<b>Drucksache:</b>	VL-149-2021/XIX
<b>Anlagen:</b>	1
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	rd. 1,6 Mio €
<b>Protokollauszüge an:</b>	dto., Brundtlandbüro, Amt für Soziales und Standesamt, Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	27.09.2021	

## **Beschlussvorlage**

### **Kindertagesstätte Kapellenberg; Erweiterung**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Magistrat nimmt von den Ausführungen der Verwaltung zur Erweiterung der Kindertagesstätte Kapellenberg Kenntnis.
2. Die Erweiterung ist entsprechend den Ausführungen weiter vorzubereiten.
3. Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie die Stadtverordnetenversammlung sind über diesen Beschluss des Magistrats zu informieren.

#### **Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09. Juli 2021 die Verwaltung beauftragt, die Erweiterung der Kindertagesstätte Kapellenberg zur Schaffung weiterer 50 Betreuungsplätze vorzubereiten.

Intern wurde eine Vorplanung zur möglichen Gestaltung der Erweiterung erstellt (Anlage 1). Diese Vorplanung wurde mit dem Träger der Kindertagesstätte, der Arbeiterwohlfahrt Viernheim, der Leitung der Kindertagesstätte sowie dem Jugendamt des Kreises Bergstraße abstimmt. Die jetzt vorliegende Planunterlage hat umfassend Zustimmung erfahren. Weiterhin wurde mit den Stadtwerken der Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen (der Erweiterungsbau tangiert die zurzeit vorhandenen Versorgungsleitungen) besprochen.

Hinsichtlich der baulichen Ausführung fand ein Abstimmungsgespräch mit dem Brundtlandbüro statt. Danach soll der Erweiterungsbau Richtung Mannheimer Straße

- baulich und versorgungstechnisch vom Bestandsgebäude getrennt errichtet werden (um Probleme bei Verwendung unterschiedlicher Baumaterialien zu vermeiden),

- der Neubau über eine elektrisch betriebene Wärmepumpe versorgt werden,
- der erzeugte Strom durch die auf dem Dach des Neubaus zu installierende Photovoltaikanlage der Eigenversorgung dienen und
- ansonsten im Wesentlichen auf die Ausschreibungsstandards der zuletzt errichteten Kindertagesstätte zurückgegriffen werden.

Das neu zu errichtende Bistro soll als Anbau an das Bestandsgebäude geplant und errichtet werden. Die Ver- und Entsorgung dieses Anbaus soll über das Bestandsgebäude erfolgen. Hierzu soll ein Architekturbüro mit der Detailplanung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Bauleitung beauftragt werden.

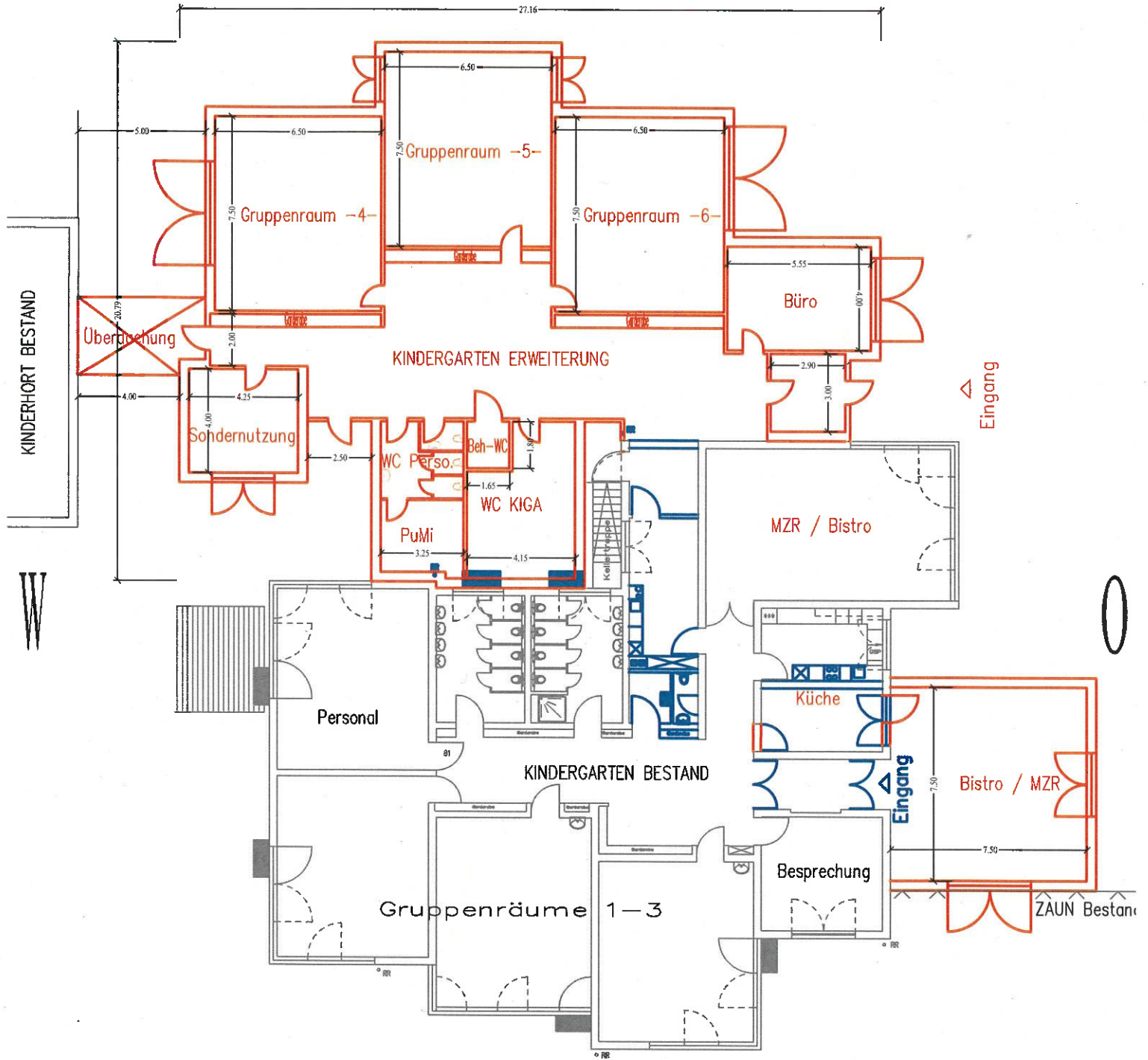
Die neu zu errichtenden Räume haben eine Grundfläche von zusammen rd. 400 qm. Auf der Grundlage der Kosten der zuletzt gebauten Kindertagesstätte kann für die Erweiterungsbauten von einer Gesamtkostenerwartung von rd. 1,6 Mio € (rd. 4.000 €/qm) ausgegangen werden. In diesem Betrag sind nach derzeitiger Annahme neben den Baukosten selbst (für den Erweiterungsbau und das anzubauende Bistros) auch die Kosten für die flankierenden Maßnahmen (Verlegung der Anschlüsse, Schaffung von Stellplätzen, Einfriedung des Bereichs zur Mannheimer Straße, Einrichtung und Nebenkosten) enthalten.

Nach Freigabe des Planentwurfs sowie der Konzeption kann im Oktober 2021 der Teilnahmewettbewerb zur beschränkten Ausschreibung öffentlich bekannt gemacht und die Unterlagen zur beschränkten Ausschreibung im November 2021 an die ausgewählten Bewerber versandt werden. Eine Vergabe der Bauleistungen wäre im Februar/März 2022 denkbar, die Fertigstellung binnen eines Jahres nach Auftragserteilung.

Bezüglich des anzubauenden Bistros wird die Verwaltung dem Magistrat umgehend eine Vorlage zur Beauftragung eines Architekturbüros unterbreiten.



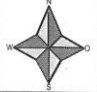
N  
Mannheimer Straße



LEGENDE

- Abbruch oder Verlegung
- Erweiterung

Außenwandstärke 37,0 cm  
Innenwandstärke 12,5 cm  
Deckenstärke 40,9 cm

 <b>STADT VIERNHEIM</b>		<b>Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung</b>	
<b>KIGA Kapellenberg</b> Mannheimer Straße			
Erweiterung / Grundriss EG			
M.: 1/100		AZ.: 61.	
Erstellt:	07.09.2021	Bearbeiter:	MB&S
Zur Ausführung freigegeben: .....			
			

**TOP:**

Viernheim, den 27. Oktober 2021

**Federführendes Amt**

50 Amt für Soziales und Standesamt

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	rh
<b>Drucksache:</b>	VL-184-2021/XIX 2. Ergänzung
<b>Anlagen:</b>	Musterbetriebsvertrag, Infovorlage HuFa vom 25.02.2021
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Amt für Soziales und Standesamt, Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	08.11.2021	vorberatend
Sozial- und Kulturausschuss (Integration, Sport, Bildung, Jugend und Familie)	10.11.2021	vorberatend
<b>Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)</b>	<b>11.11.2021</b>	<b>vorberatend</b>
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2021	beschließend

## **Beschlussvorlage**

### **Anpassung der Betriebsverträge für die vier katholischen Kindertagesstätten**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, mit der katholischen Kirche nach dem vorliegenden Mustervertrag angepasste Betriebsverträge für die Kindertagesstätten Johannes XXIII., Maria Ward, St. Hildegard und St. Michael abzuschließen.**

#### **Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Die vier katholischen Kindertagesstätten Johannes XXIII., Maria Ward, St. Hildegard und St. Michael sind ein fester Bestandteil der Viernheimer Betreuungslandschaft. Die vier Einrichtungen bieten zusammen über 96 Krippenplätze für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren und 425 Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt an. Das entspricht im Krippenbereich einem Anteil von 36 % und im Kitabereich einem Anteil von 33 % aller in Viernheim verfügbaren Betreuungsplätze in Kindertagesstätten. Eigentümerin der Liegenschaften ist die katholische Kirche.

Die Betriebsverträge zwischen Stadt und dem konfessionellen Träger regeln die Aufgabenverteilung und die Finanzierung des laufenden Betriebes der Einrichtungen. Die katholische Kirche ist für das gesamte Personalwesen, für das Einziehen der Elternbeiträge sowie für die Betreuung und bauliche Instandhaltung der verschiedenen Liegenschaften verantwortlich. Im Gegenzug finanziert die Stadt Viernheim den größten Teil der Ausgaben. Für einen Teil der Gruppen trägt die Stadt

85 % der nicht durch Landeszuschüsse und Elternbeiträge gedeckten Kosten. Die Krippengruppen und die zuletzt eröffneten Kitagruppen werden zu 100 % finanziert.

Das Bistum Mainz hatte den Städten und Gemeinden erstmals im Jahr 2017 angekündigt, dass es eine Änderung der bestehenden Betriebsverträge wünscht, um in Zukunft seinen Finanzierungsanteil an den katholischen Einrichtungen senken zu können. Gründe sind der Rückgang der Kirchenmitglieder und eine daraus folgende Reduzierung der Kirchensteuereinnahmen. Nach ersten Vorgesprächen konnte die Forderung noch zurückgestellt werden. Jedoch hat das Bistum seine Forderung in der Nachfolge weiter bekräftigt und auf eine Vertragsanpassung gedrängt.

Die im Dekanat Bergstraße West liegenden Kommunen Lampertheim, Bürstadt, Biblis und Viernheim haben sich daher abgesprochen, gemeinsam mit dem Bistum zu verhandeln. Ab dem Jahr 2019 fanden mehrere Treffen und Verhandlungsgespräche statt. Schließlich konnte im Laufe des Jahres 2020 zwischen dem Bistum und den Kommunen ein Musterbetriebsvertrag erarbeitet werden, der eine Kompromisslösung für beide Parteien darstellt.

Auf die beigefügte Informationsvorlage vom Februar 2021 wird ergänzend verwiesen.

In Viernheim besteht noch die Besonderheit, dass die laufenden Verträge mit den ehemals vier eigenständigen Pfarreien geschlossen wurden, die es zu vereinheitlichen galt. Zudem startete ab dem Jahr 2020 die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes, dessen Auswirkungen sich erstmals in der Abrechnung für das Jahr 2020 darstellen. Daher verabredeten Bistum, Kirchengemeinde und Stadtverwaltung im Dezember 2020 die endgültige Anpassung der Betriebsverträge durchzuführen, wenn die Abrechnungen 2020 für alle vier Kindertagesstätten vorliegen. Diese lagen im September vor und mit deren Istergebnissen konnten die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Viernheim besser beurteilt werden.

Die Anpassung der Betriebsverträge soll auf Wunsch des Bistums Mainz ab dem Jahr 2021 gelten. Im Ergebnis liegt der auf die Viernheimer Einrichtungen angepasste Musterbetriebsvertrag vor. Dieser ist in der Anlage beigefügt und beinhaltet exemplarisch die Daten für die Kindertagesstätte Johannes XXIII..

## **Die wichtigsten Änderungen**

### **Personalkosten**

Die Personalkosten stellen den größten Ausgabenblock (um 90 %) im laufenden Betrieb dar. Der katholische Träger hat die Personalhoheit inne und führt die Fach- und Dienstaufsicht über das Personal. Die Vergütungen richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen für das Personal des kirchlichen Dienstes im Bistum Mainz. Im Rahmen der Verhandlungen wurde von den Kommunen ausgehandelt, dass sie bei kostenwirksamen Änderungen, wie z. B. bei einer nicht gesetzlich geforderten Erhöhung des Personalschlüssels, vorher zustimmen müssen (§ 3 Abs. 2 und § 6 Betriebsvertrag).

### **Sachkosten**

Aus Vereinfachungsgründen wurden für die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial eine Sachkostenpauschale (§ 7 Abs. 2 Betriebsvertrag) und eine kleine Baupauschale (§ 9 Abs. 1 Betriebsvertrag) eingeführt, um für beide Vertragsparteien einen Ausgaberahmen zu definieren und um den Beteiligten damit bisher notwendige Einzelgenehmigungen zu ersparen.

Für die Kita Johannes XXIII. liegt bei der Aufteilung der Kosten für die bauliche Unterhaltung (§ 9 Abs. 2 Betriebsvertrag) aufgrund eines höheren Anteils von Gruppen, die die Stadt zu 100 % finanziert, eine besondere Aufteilung der Ausgaben vor. Die Stadt trägt 81,25 % und die Kirche 18,75 %. Bei den anderen Einrichtungen werden diese Kosten zu gleichen Teilen zwischen Stadt und Kirche geteilt (jeweils 50 %).

## Änderung des Abrechnungsschemas

Die prozentuale Beteiligung der Kirche in Höhe von 15 % bleibt erhalten. Geändert hat sich die Abrechnungsreihenfolge von Bestandteilen der Landesförderung. Nunmehr werden alle Bestandteile der Landesförderung vor der prozentualen Berechnung des Kirchenanteils von den Gesamtkosten abgezogen. So verringert sich der Betrag, aus dem nachfolgend der kirchliche Anteil berechnet wird. Diese Ersparnis gilt aber nur für die Gruppen, die von der Kirche mitfinanziert werden. Krippengruppen und die zuletzt eröffneten Kitagruppen werden weiterhin von der Stadt komplett finanziert.

Bisheriges Abrechnungsschema	Neues Abrechnungsschema
Personalkosten	Personalkosten
+ Sachkosten	+ Sachkosten
<b>Zwischensumme 1</b>	<b>Zwischensumme 1</b>
+ 3,5 % Verwaltungskostenpauschale	+ 3,5 % Verwaltungskostenpauschale
<b>Betriebskosten Gesamt</b>	<b>Betriebskosten Gesamt</b>
./ Landesförderung (Teil 1) (Schwerpunkt- /Integrationspauschale)	./ Landesförderung Teil 1 (Schwerpunkt- /Integrationspauschale)
./ Kreiszuschuss (Integrationsmaßnahme)	./ Kreiszuschuss (Integrationsmaßnahme)
	./ Landesförderung Teil 2 (Grundpauschale, Sprachförderung, Qualitäts- pauschale)
<b>Zwischensumme 2</b>	<b>Zwischensumme 2</b>
./ 15 % Anteil katholische Kirche	./ 15 % Anteil katholische Kirche
<b>Zwischensumme 3</b>	<b>Zwischensumme 3</b>
./ Landesförderung (Teil 2) (Grundpauschale, Sprachförderung, Qualitäts- pauschale)	
./ Elternbeiträge	./ Elternbeiträge
./ Freistellung Kigabeitrag (Land Teil 3)	./ Freistellung Kigabeitrag (Land Teil 3)
<b>RESTSUMME bisher</b>	<b>RESTSUMME neu</b>
<b>= Kostenabdeckung durch die Stadt</b>	<b>= Kostenabdeckung durch die Stadt</b>

## Finanzielle Auswirkung

Auf Basis der Jahresabrechnung für das Jahr 2020 wurden die Auswirkungen der Vertragsanpassung berechnet. Für die vier katholischen Kindertagesstätten ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 120.593 € Euro. Der kirchliche Anteil verringert sich um rund 61.700 € Euro.

Einrichtung	Gesamtkosten der Kita	Anteil Stadt bisher	Anteil Stadt ab 2021	Mehraufwand
Johannes XXIII.	836.467 €	337.432 €	379.137 €	41.705 €
Maria Ward	1.219.020 €	508.954 €	526.537 €	17.583 €
St. Hildegard	635.299 €	202.164 €	241.044 €	38.880 €
St. Michael	704.273 €	262.424 €	284.849 €	22.425 €
	<b>3.395.059 €</b>	<b>1.310.974</b>	<b>1.431.567</b>	<b>120.593 €</b>

## **Schlussbetrachtung**

Die Kommunen besitzen einen gesetzlichen Auftrag, auf örtlicher Ebene eine Trägervielfalt in der frühkindlichen Bildungslandschaft zu ermöglichen, damit Eltern ein Wahlrecht zwischen Einrichtungen von kirchlichen, freien und städtischen Trägern ausüben können.

Das Muster des vorliegenden Betriebsvertrages wurde zwischen den beteiligten Kommunen und dem Bistum Mainz im Rahmen längerer Verhandlungen abgestimmt. Die katholische Kirche wird weiterhin einen funktionierenden Betreuungsbetrieb für ein Drittel der Viernheimer Krippen- und Kitakinder und deren Eltern gewährleisten. Der kirchliche Finanzierungsanteil wird sich um 17,24 % reduzieren, aber die Kirche bringt weiterhin ihre Liegenschaften ein und kümmert sich um deren Erhalt. Die Zusammenarbeit zwischen Stadt und dem katholischen Träger ist immer viele Jahrzehnte gut und vertrauensvoll.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Abschluss des neuen Betriebsvertrages für die vier katholischen Kindertagesstätten zuzustimmen.

**Katholischer Kindertagesstättenbetriebsvertrag  
für die Einrichtung Johannes XXIII.**

Zwischen der Stadt Viernheim,  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und n. n.  
- nachfolgend Stadt genannt -

und

der katholischen Kirchengemeinde Johannes XXIII. Viernheim  
vertreten durch den Verwaltungsrat  
- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart:

**Präambel**

Stadt und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Ordnungen und Regelungen des Bistums Mainz maßgebliche Grundlage dieses Vertrages.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der 8-gruppigen Kindertagesstätte Johannes XXXIII. mit derzeit bis zu maximal 161 Plätzen. Maßgeblich ist die jeweilige Betriebserlaubnis.
- (2) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen für bis zu 120 Kinder angeboten.
- (3) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.
- (4) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25 d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße bei anerkannten Integrationsmaßnahmen und aufgrund räumlicher Restriktionen etc.
- (5) Eine Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.
- (6) Die Kinderbetreuungseinrichtung ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.
- (7) Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.

## **§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen**

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit einem anderen Wohnort als der Stadt bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung des Fachamtes der Stadt. Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Stadt eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren.
- (3) Die Kirchengemeinde übersendet die jährliche zum 01.03. an das Jugendamt zu schickende Meldung (Jugendamtsstatistik) auch an die Stadt.

## **§ 3 Festlegung der Platzkapazitäten**

- (1) Um den seitens der Stadt zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet mindestens einmal im Jahr ein Austausch zwischen Stadt und dem Träger der Einrichtung statt. Ziel ist die Herstellung eines Einverständnisses über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt dazu eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.

## **§ 4 Beiträge und Rechte der Eltern**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge in dieser Einrichtung folgt der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt verpflichtet sich, die Kirchengemeinde rechtzeitig über eine geplante Änderung des Gebührensystems zu informieren, damit diese ggf. eine Stellungnahme abgeben kann. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden der Kirchengemeinde nach Möglichkeit mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen.
- (3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

## **§ 5 Informationsaustausch**

Stadt und die Träger der verschiedenen in der Stadt befindlichen Einrichtungen stehen im ständigen Kontakt. Sofern erforderlich werden zwischen Stadt und Trägern einheitliche Regelungen für alle Kindertagesstätten abgesprochen, die von allen Einrichtungen umzusetzen sind.

## **§ 6 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde**

- (1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht. Auf die Betriebsführung der Kinderbetreuungseinrichtung finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen für die Mitarbeiter/innen des kirchlichen Dienstes im Bistum Mainz sowie den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung, insbesondere sind hier die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) zu nennen, die für alle Kindertageseinrichtungen im Bistum Mainz gelten.
- (2) Es gilt die Personalbedarfsberechnung des Bistums Mainz entsprechend der jeweils gültigen kirchlichen Vorgaben. Die Personalbedarfsbemessung für Hauswirtschaftspersonal, Hausmeister- und Reinigungsdienste richtet sich nach den entsprechenden Richtlinien des Bistums Mainz. Diese ist dem Vertrag als Anlage beigefügt. Im Falle der Veränderung der kirchlichen Personalverordnung, sofern dies zu einer Kostensteigerung führt, ist zu deren Umsetzung die Zustimmung der Stadt erforderlich.  
  
Der zum Vertragsschluss aktuelle Stellenschlüssel liegt diesem Vertrag als Anlage bei.  
  
Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Verordnung zum Personalschlüssel für katholische Kindertageseinrichtungen im hessischen Teil des Bistums Mainz ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.  
  
Grundlage der Stellenpläne ist der personelle Mindestbedarf nach HKJGB.
- (3) Das Bistum Mainz unterstützt die Träger bei der Wahrnehmung der Trägeraufgaben durch Geschäftsträger. Je nach Aufwand der Trägerentlastung ist ein Geschäftsträger für mehrere Kindertagesstätten zuständig. Die Kommunen und das Bistum teilen sich die Kosten des Geschäftsträgers (das sind u.a. Personalkosten für Geschäftsträger, Fahrt-, Miet-, Bürokosten, Personalkosten für Geschäftsträgersekretariat) nach dem Anteil des auf die jeweilige Kindertagesstätte entfallenden Aufwands nach Finanzierungsanteilen 85 % Kommune, 15 % Kirche.
- (4) Das Bistum stellt den Einrichtungen die erforderliche Fachberatung durch den diözesanen Caritasverband zur Verfügung. Die Beratungsleistungen für spezifische Landesförderung nach §32 b HKJGB werden nicht mit den hierfür anfallenden Kosten verrechnet.



## **§ 7 Betriebskosten der Einrichtung**

- (1) Die laufenden abrechnungsrelevanten Betriebskosten der Kindertagesstätte beinhalten
- Personalkosten
  - Sachkosten
  - Neu- und Ersatzbeschaffungen
  - Verwaltungskosten

Zu den Personalkosten zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Stellenplan und der Auslastung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages. Dazu kommen Personalkosten, die über Landesfördermittel nach § 32 Abs. 1 – 6 HKJGB, der Rahmenvereinbarung Inklusion oder anderer Fördermittel Dritter finanziert werden.

- (2) Zu den Sachkosten gehören alle für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen sonstigen Kosten, insbesondere:
- Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Aus- und Fortbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
  - Fortbildungskosten in Höhe von 200 € pro Mitarbeitendem, etwaige ausnahmsweise erforderliche höhere Fortbildungskosten bedürfen der Zustimmung der Stadt
  - Fortbildungskosten der Mitarbeitervertretung (MAV) ohne Betragsgrenze
  - Sachkostenpauschale i.H.v. 1.200 € pro Gruppe / Jahr für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien usw., rücklagenfähig für maximal fünf Jahre für Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen

Die Beiträge für Lebensmittel werden so kalkuliert, dass deren Angebot der Mittagsversorgung für Träger und die Stadt kostenneutral bleibt.

Nicht abrechnungsrelevante Sachkosten sind:

Zuführungen zu Rücklagen, ausgenommen der Rücklage zur Instandhaltungsrücklage (kleine Baupauschale) und zur Rücklage für Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Sachkostenpauschale)

- (3) Für die Betriebsführung erforderliche Neuanschaffungen (z. B. Spülmaschine u. a. Küchengeräte, Küchenmobiliar) sind in Abstimmung mit der Stadt ohne Betragsgrenze zulässig und werden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung zu entsprechenden Anteilen abgerechnet. Das Abstimmungserfordernis gilt nicht für Investitionen bis 1.000 €, Reparaturen und Neuanschaffungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung unbedingt erforderlich sind.

(4) Verwaltungs- und Beratungskosten

Die Kosten für die Verwaltung und Beratung der Kindertagesstätte und Kassengeschäfte (beispielweise Leistungen der Rechenstellen, Personalabrechnung, arbeitsrechtliche Beratung, Versicherungsfragen etc.) pauschal 3,5 % der Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätte pro Jahr.

(5) Zweckgebundene Spenden werden als solche vereinnahmt und verausgabt.

### **§ 8 Finanzierung der Betriebskosten**

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 7 dieses Vertrages ermittelt. Von den so ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen kostensenkend abgezogen:

- Landeszuschüsse gemäß § 32 Abs. 2 + 2a HKJGB
- Personalaufwand, der durch Landesmittel gemäß § 32 Abs. 4 und 5 HKJGB gedeckt wird
- verausgabte Zuschüsse für Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- verausgabte Einnahmen durch Elternbeiträge für Verpflegung
- verausgabte sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- verausgabte Spenden und selbst erwirtschaftete Einnahmen
- Aufwendungen, die für Dritte erbracht werden.

(2) Sofern Landeszuschüsse nach § 32 Abs. 3 HKJGB gewährt werden, werden diese in voller Höhe an den Träger weitergeleitet. Der Träger nutzt sie zur Verbesserung der Qualität der Einrichtung und weist die Mittelverwendung entsprechend nach.

(3) Von den verbleibenden gemäß Abs. 1 bereinigten Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde für drei Regelgruppen als Träger 15%. Für die Krippengruppen und zwei weitere Gruppen mit je 25 Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren fallen keine Trägeranteile an.

(4) Die danach verbleibenden ungedeckten Betriebskosten werden aus Elternbeiträgen und Mitteln der Stadt getragen.

(5) Das beigefügte Abrechnungsschema gilt als vertraglich vereinbart und ist für beide Seiten bindend. Änderungen bedürfen der Einvernehmlichkeit.

(6) Die jeweilige Haushaltskalkulation der Kindertageseinrichtung wird der Stadt spätestens bis zum 31.07. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt.

### **§ 9 Bauliche Unterhaltung und Investitionen**

(1) Kosten der kleinen Bauunterhaltung werden bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Maßnahme im Rahmen der Betriebskostenabrechnung geltend gemacht. Pro Gruppe wird eine kleine Baupauschale bis zu 2.400 € gewährt, die rücklagenfähig ist.

- (2) Kosten der baulichen Unterhaltung, insbesondere Unterhaltung in Dach und Fach, Hausinstallationen, bauliche Unterhaltung der Außenanlagen über der in Abs. 1 bestimmten Höhe trägt die Stadt zu 81,25 % und die Kirche zu 18,75 %.
- (3) Anstehende Maßnahmen nach Abs. 2, die nicht über die Pauschale und deren Rücklage gedeckt werden können, sollen von der Kirchengemeinde bei der Stadt grundsätzlich bis zum 30.06. für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass nicht rücklagengedeckten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können.
- (4) Für die Betriebsführung erforderliche Sicherheitsüberprüfungen und vorgeschriebene Wartungen sind ohne Betragsgrenze zulässig und werden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung zu entsprechenden Anteilen abgerechnet.

### **§ 10 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Vorkalkulation, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15. eines Monats. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlung umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Außerdem leitet die Stadt monatlich für jedes zum 01.03. des Vorjahres vertraglich aufgenommene Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt die Landesfördermittel für die Beitragsfreistellung an die Kirchengemeinde weiter bzw. finanziert diese vor.
- (3) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres vorgelegt. Daraus resultierende Forderungen und Verbindlichkeiten sind bis zum 31.08. des Folgejahres zu bescheiden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 11 Vertragslaufzeit und Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2021 bis 31.12.2023. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Im Bereich des Bistums Mainz werden derzeit strukturelle Veränderungen durchgeführt. Daher wird es künftig einen neuen Träger geben, auf den die Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen, die derzeit noch bei den Kirchengemeinden liegen, übergehen werden. Die Parteien sind sich einig, dass der neue Träger im Zusammenhang mit der Übernahme der Kindertageseinrichtung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt anstelle der Kirchengemeinde in diesen Vertrag eintreten darf.

- (3) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätte in städtischer oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613 a BGB).

Bei Schließung der Einrichtung beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit. In der Abwicklungszeit nicht mehr erlangbare Landeszuschüsse und Elternbeiträge gehen zu Lasten der Stadt.

- (4) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (6) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (7) Sollten mit der Umstellung der Kirchengemeinde auf die Kaufmännische Buchführung (Doppik) einzelne Regelungen neu gefasst werden müssen, nehmen die Vertragsparteien hierzu zeitnah die Gespräche auf.
- (8) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bistums Mainz.

Viernheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Baaß

\_\_\_\_\_  
Pfarrer Dr. Givens

\_\_\_\_\_  
n. n.

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Verwaltungsrates

(Siegel)

(Siegel)

Genehmigungsvermerk:

**TOP:** \_\_\_\_\_

Viernheim, den 11. Februar 2021

**Federführendes Amt**

50 Amt für Soziales und Standesamt

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	rh
<b>Drucksache:</b>	IV-17-2021/XVIII
<b>Anlagen:</b>	
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Amt für Soziales und Standesamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	25.02.2021	

**Informationsvorlage**

**Information über den Sachstand der Verhandlungen eines neuen Betriebsvertrages für die katholischen Kindertagesstätten in Viernheim**

**Mitteilung/Information**

Der Südhessen Morgen – Lampertheim – hat am 08.02.2021 berichtet, dass die Stadt Lampertheim jetzt neue Betriebskostenverträge „mit den kirchlichen Trägern der konfessionellen Kindertagesstätten“, also mit der katholischen wie mit der evangelischen Kirche abschließt.

In Viernheim besteht hierzu eine andere Ausgangslage.

- a) Erst im Januar 2021 hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau angekündigt, dass sie ebenfalls eine Anpassung der Betriebsverträge für ihre Kindertagesstätten wünscht. Anders als bei der Stadt Lampertheim hatte bis dato die evangelische Kirche für die in Viernheim befindlichen evangelischen Kitas keine Verhandlungen gefordert.
- b) Mit Blick auf die bekannte generelle Forderung des Bistums Mainz zur Absenkung des eigenen Finanzierungsanteils bei den Kindertagesstätten im Bistum und eines in den Nachbarstädten Lampertheim, Bürstadt und Biblis schon weiter fortgeschrittenen Gesprächsstandes fand kurz vor Weihnachten 2020 ein Treffen von Frau Kewes vom Bistum Mainz (Leiterin Abteilung Kindertagesstätten), Pfarrer Dr. Givens, Bürgermeister Baaß und Amtsleiter Haas statt.

In Viernheim liegt die besondere Situation vor, dass aus ehemals vier eigenständigen katholischen Kirchengemeinden mit eigener Kindertagesstätte innerhalb weniger Jahre die „Katholische Kirche Viernheim“ mit nur einer Pfarrerstelle entstanden ist, die seither für alle vier vorhandenen Kindertagesstätten verantwortlich ist.

Gesprächsergebnis war, dass aufgrund dieser besonderen Situation in Viernheim - im Unterschied zu den Nachbarkommunen - im Laufe des ersten Halbjahres 2021 zunächst noch weitere Sachverhalte zu klären sind, da

- alle vier Verträge in einem Betriebsvertrag zusammengeführt werden müssen
- die Mitglieder der Gremien der Stadt Viernheim sich mit Sicherheit nicht allgemein, sondern anhand konkreter Zahlen zur weiteren Vorgehensweise beraten wollen.

#### Zum Hintergrund

Das Bistum Mainz hat im Jahr 2017 angekündigt, dass es eine Änderung der bestehenden Betriebsverträge für die katholischen Kindertagesstätten wünscht, um in Zukunft seinen Finanzierungsanteil an den katholischen Einrichtungen absenken zu können.

Im Jahr 2019 formulierte das Bistum Mainz einen erneuten dringlicher formulierten Änderungswunsch. Die Stadt Viernheim reagierte darauf erneut zurückhaltend. Die Kommunen Biblis, Bürstadt und Lampertheim kamen im Juni 2019 bei einem ersten Treffen darüber ein, die Verhandlungen gemeinsam zu führen. Der Stadt Viernheim wurde seitens der Nachbarstädte die Möglichkeit gegeben, sich hieran informell seitens der Verwaltung zu beteiligen, um hinsichtlich der später möglicherweise konkret zu Viernheim zu führenden Gespräche bereits informiert zu sein.

Als Kernpunkte möchte das Bistum Mainz eine höhere Beteiligung der Kirche an der Landesförderung und die Zuordnung der Qualitätspauschale zur Einrichtung erreichen.

#### Zur ergänzenden Information

Beide Kirchen beschäftigen sich überörtlich - unabhängig von Betriebskostenverträgen - mit der Einführung von Geschäftsträgermodellen. Durch eine jeweils gemeindeübergreifende Verwaltung der angeschlossenen Kindertagesstätten soll die nötige Verwaltungsarbeit verbessert geleistet werden. Immer seltener ist es möglich, dies noch durch das frühere Modell der „Kirchenrechner“ erledigen zu lassen. Der Aufwand der von allen möglichen Stellen benötigten Abrechnungen (u.v.m.) ist viel zu hoch, als dass dies noch durch ein Ehrenamt oder durch Mitarbeitende bei geringer Vergütung erledigt werden kann. Aus Gründen der Praktikabilität hat der Magistrat hierfür seine Zustimmung gegeben.

**TOP:** \_\_\_\_\_

Viernheim, den 22. September 2021

**Federführendes Amt**

10 Hauptamt

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	ph
<b>Drucksache:</b>	IV-93-2021/XIX
<b>Anlagen:</b>	
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Haupt- und Rechtsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	11.11.2021	

## **Informationsvorlage**

Einführung der elektronischen Akte (eAkte)

### **Mitteilung/Information**

Fast alle Verwaltungsdienstleistungen und -prozesse werden heute selbstverständlich IT-unterstützt abgewickelt. Viele Prozesse laufen sogar bereits komplett digital ab. In vielen Bereichen der Verwaltung kommen hierzu sogenannte Fachverfahren zum Einsatz, z.B. im Einwohnermeldewesen, Standesamtswesen, Sitzungsdienst, Finanzwesen usw.

Die Verwaltung ist gleichzeitig verpflichtet, einen Großteil der Vorgänge für eine gewisse Aufbewahrungsfrist rechtssicher zu archivieren. Die in den Fachverfahren erstellten Dokumente werden auch in diesen gespeichert. Dabei handelt es sich aber in der Regel - genauso wie bei im E-Mail-Programm abgelegten E-Mails oder Dateien auf den städtischen Servern und Rechnern - nicht um eine rechtssichere Archivierung, da im Nachgang jederzeit Veränderungen vorgenommen werden können.

Die rechtssichere Langzeitarchivierung ist in den meisten Fällen derzeit nur in Papierform möglich, selbst wenn der komplette Vorgang digital bearbeitet wurde. Was bedeutet, dass alle Unterlagen zu einem Vorgang ausgedruckt und in Papierform abgelegt werden müssen.

Grundlage einer gelungenen Digitalisierung ist deshalb die elektronische Akte (eAkte). Es handelt sich dabei um ein Dokumentenmanagementsystem (DMS), welches die langfristige rechtssichere Archivierung von elektronischen Dokumenten aller Art ermöglicht.

Zudem bietet ein solches System auch die Möglichkeit, Workflows komplett digital abzubilden. So können vom Posteingang über die Bearbeitung (digitale Umlaufmappe) und dem Versand bis zur Archivierung komplette Vorgänge über ein System abgebildet werden.

Es gibt viele verschiedene DMS, die im Grunde annähernd gleiche Funktionalitäten bieten. Die Stadtverwaltung Viernheim nutzt fast ausschließlich Fachverfahren, die durch die ekom21 zur Verfügung gestellt werden. Die ekom21 ist das größte kommunale IT-Dienstleistungsunternehmen in Hessen mit rund 500 Mitgliedern in Hessen und ca. 29.000 Personen in der Endanwendung aus Kommunalverwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

Die Nutzung der eAkte der ekom21 bietet sich deshalb an. Der große Vorteil hierbei ist, dass zur Ablage der Daten aus den Fachverfahren die dafür notwendigen Schnittstellen bereits vorhanden sind.

Das Land Hessen finanziert zur Unterstützung der Kommunen sogenannte Digitalisierungsberatungen. Die Stadtverwaltung hat hier ein Modul zur Beratung im Bereich der Einführung der eAkte durchgeführt. Auch der externe Berater hat eindringlich dazu geraten, das Produkt der ekom21 zu nutzen, da die Schnittstellen zu den Fachverfahren die Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung seien.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 02.08.2021 aus diesen Gründen den Auftrag erteilt, die eAkte der ekom21 einzuführen.

Beauftragt wurde die „All-Inclusive-Version“ der eAkte. Als einmalige Kosten fallen zur Einführung der der Module eAkte Basis und eAkte Office (Dienstleistungen, Schulungen, Projektmanagement) voraussichtlich Kosten von 60.170,20 € netto (71.602,54 € brutto) an (konservative Schätzung des Aufwands anhand der Erfahrungen der ekom21). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Laufende Kosten sind die jährlich anfallenden Produktionskosten. Dies sind die Kosten für die beiden Module eAkte Basis und eAkte Office sowie die Kosten der Einbindung der einzelnen Fachverfahren, die in der Verwaltung im Einsatz sind. Diese Kosten fallen selbstverständlich erst mit Anbindung der jeweiligen Fachverfahren an. Bei Anbindung aller Fachverfahren würden 46.301,64 € netto (55.098,95 € brutto) pro Jahr anfallen.

Hier ist zu beachten, dass bereits in einzelnen Fachverfahren dauerhafte Langzeitarchivierungen vorhanden sind. Es ergeben sich durch die Einführung der eAkte Basis im Gegenzug geringere Nutzungsgebühren.

Informationshalber wird darauf verwiesen, dass die ekom21 die Produktionskosten entweder nach Anzahl der in Viernheim lebenden Menschen oder nach Anzahl der Fälle (z.B. im Bereich Personalverwaltung (Fachverfahren „P&I LOGA“) nach Anzahl der Mitarbeitenden) errechnet. Hiermit soll gewährleistet werden, dass alle Kommunen in Hessen die Leistungen in Anspruch nehmen können.

Durch das Modul „eAkte Basis“ wird der Transfer der Unterlagen aus den Fachverfahren ermöglicht. Das Modul „eAkte Office“ ermöglicht, weitere Dokumente beizufügen.

Natürlich können bei Vorgängen, die nicht in einem Fachverfahren bearbeitet werden, auch händisch Akten angelegt werden.

Gemeinsam mit der ekom21 wird derzeit die Projektplanung erstellt. Zunächst ist geplant, in einer Pilotphase in einem oder zwei Ämtern mit der Einführung zu beginnen. So sollen Erfahrungen gesammelt werden, um das System anschließend auf die gesamte Stadtverwaltung ausrollen zu können.



**TOP:**

Viernheim, den 20. Oktober 2021

**Federführendes Amt**

10 Hauptamt

<b>Aktenzeichen:</b>	022-00
<b>Diktatzeichen:</b>	ae
<b>Drucksache:</b>	VL-180-2021/XIX
<b>Anlagen:</b>	
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Bürgermeister, Haupt- und Rechtsamt - Abt. Organisation

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	25.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	11.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2021	

## **Beschlussvorlage**

### **Interkommunales Vergabezentrum Viernheim - Ried**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Viernheim, Lampertheim, Bürstadt und der Gemeinden Biblis und Groß-Rohrheim wird ein Interkommunales Vergabezentrum Viernheim - Ried aufgebaut, welches bei der Stadt Viernheim eingerichtet werden soll.
2. Die kooperierenden Verwaltungen werden beauftragt, eine gemeinsame Konzeption zu erarbeiten, welche Zielsetzung, Organisationsstruktur, Finanzierung und Zeitplan beinhaltet und auf deren Grundlage eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit den beteiligten Städten und Gemeinden erarbeitet wird.

Konzeption und öffentlich-rechtliche Vereinbarung sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Anhand der gefassten Beschlüsse sind Fördermittel aus dem Förderprogramm „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit“ des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu beantragen.

## **Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Im Bereich der öffentlichen Beschaffung existieren zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die zudem regelmäßigen Veränderungen unterliegen. Durch die Vielzahl an Vorschriften entsteht eine hohe Kompetenzanforderung an die mit Ausschreibungen betrauten Beschäftigten. Eine rechtssichere Vergabe, die auch im Hinblick auf den gesetzlich gewährten Rechtsschutz der Bietenden unerlässlich ist, erfordert eine gründliche Beherrschung des komplexen Vergaberechts, was nur mit einem enormen Fortbildungsaufwand und unter Zuhilfenahme externer Vergabespezialisten zu bewerkstelligen ist.

Bei einer dezentralen Organisation der Beschaffungsaufgaben potenziert sich dieser Bedarf je nach Anzahl der Vergabestellen innerhalb einer Verwaltung. Während in den beteiligten Kommunen Viernheim, Bürstadt, Biblis und Groß-Rohrheim die Vergabeprozesse bislang dezentral organisiert sind, hatte die Stadt Lampertheim bereits vor 3 Jahren eine zentrale Vergabestelle innerhalb ihrer Verwaltung eingerichtet, um die Ressourcen an einer Stelle zu bündeln.

Nun ist die Lampertheimer Vergabestelle vakant, weshalb sich die Möglichkeit eines Zusammenschlusses zur Einrichtung einer gemeinsamen Vergabestelle aufgetan hat.

In einem ersten Gespräch haben sich Bürgermeister Matthias Baaß (Viernheim), Bürgermeister Gottfried Störmer (Lampertheim), Bürgermeisterin Barbara Schader (Bürstadt), Bürgermeister Volker Scheib (Biblis) und Bürgermeister Rainer Bersch (Groß-Rohrheim) auf eine Kooperation zur Schaffung eines gemeinsamen Vergabezentrums verständigt. Die Einrichtung des Vergabezentrums soll in Viernheim erfolgen, da sich dieses gut in die anstehende Neuorganisation des dortigen Haupt- und Rechtsamtes integrieren lässt.

Als Muster für die Konzeption „Vergabezentrum Viernheim - Ried“ können die beiden Best-Practice-Beispiele „Kommunales Vergabezentrum Groß-Gerau“ und „Interkommunales Vergabezentrum Bad Vilbel“ dienen, mit deren Einrichtung sich zahlreiche Synergieeffekte und Kosteneinsparungen für die beteiligten Kommunen erzielen ließen.

Die Interkommunale Zusammenarbeit ist auf Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzuschreiben, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Nach Verabschiedung der Konzeption und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Fördermittel aus dem Förderprogramm „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit“ des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu beantragen.